

Nachfolgend abgedruckt  
das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke  
(Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 20. Oktober 2016

| Lfd. Nr. | Gesetz (änderndes)                        | Fundstelle          | Begründung                        |
|----------|-------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------|
| 1.       |                                           | BGBI. I S. 462, 565 | BT-Drs. 10/5345 (Gesetzentwurf)   |
| 2.       | Artikel 2 Gesetz vom 17.12.1990           | BGBI. I S. 2837     | BT-Drs. 11/7768                   |
| 3.       | Artikel 6 Absatz 36 Gesetz vom 27.12.1993 | BGBI. I S. 2378     |                                   |
| 4.       | Artikel 2 Gesetz vom 17.01.1996           | BGBI. I S. 34       | <a href="#">BR-Drs. 653/95</a>    |
| 5.       | Artikel 2 Gesetz vom 16.06.1998           | BGBI. I S. 1300     | BT-Drs. 13/9696                   |
| 6.       | Artikel 4 Gesetz vom 02.08.2000           | BGBI. I S. 1253     | BR-Drs. 65/99                     |
| 7.       | Artikel 3 Absatz 18 Gesetz vom 21.12.2000 | BGBI. I S. 1857     |                                   |
| 8.       | Artikel 16 Gesetz vom 21.08.2002          | BGBI. I S. 3322     | BT-Drs. 14/9000                   |
| 9.       | Artikel 2 Gesetz vom 09.06.2005           | BGBI. I S. 1534     | BR-Drs. 878/04<br>BT-Drs. 15/4955 |
| 10.      | Artikel 3 Gesetz vom 07.09.2007           | BGBI. I S. 2246     | BR-Drs. 68/07                     |
| 11.      | Artikel 13 Gesetz vom 25.07.2013          | BGBI. I S. 2749     | <a href="#">BR-Drs. 557/12</a>    |
| 12.      | Artikel 1 Gesetz vom 21.07.2016           | BGBI. I S. 1768     | <a href="#">BT-Drs. 18/7561</a>   |
| 13.      | Neufassung vom 20.10.2016                 | BGBI. I S. 2394     |                                   |

---

Das Statistische Bundesamt hat diesem Deckblatt folgend den konsolidierten Gesetzestext<sup>1</sup> und (soweit vorhanden) die historische/n Gesetzesbegründung/en zusammengestellt. Der Begründungsteil des Gesamtdokuments wird nicht mehr ergänzt und bezogen auf aktuelle Regelungs-/Änderungsvorhaben durch einen Link (siehe oben) auf die hier bekannte Bundesrats- oder Bundestagsdrucksache<sup>2</sup> ersetzt.

<sup>1</sup> Quelle: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) - „Gesetze im Internet“ ist als Datenbank im Sinne der §§ 87a ff. UrhG geschützt. Die Bereitstellung der Daten erfolgt durch die juris GmbH.

<sup>2</sup> Quelle: Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP) - [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de).

# **Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG)**

BStatG

Ausfertigungsdatum: 22.01.1987

Vollzitat:

"Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)"

**Stand:**     Neugefasst durch Bek. v. 20.10.2016 I 2394 (+++ Textnachweis ab: 30.1.1987 +++)  
              \*/

## **§ 1 Statistik für Bundeszwecke**

Die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Bundesstatistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik. Die für die Bundesstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder eine andere eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken.

## **§ 2 Statistisches Bundesamt**

(1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten oder von der Bundespräsidentin auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

(3) Das Statistische Bundesamt führt seine Aufgaben nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Bundesministerien im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methoden durch.

## **§ 3 Aufgaben des Statistischen Bundesamtes**

(1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es, vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften,

1.     Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder vorzubereiten und weiterzuentwickeln,
2.     die einheitliche und termingemäße Erstellung von Bundesstatistiken durch die Länder zu koordinieren sowie die Qualität der Ergebnisse dieser Statistiken in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder zu sichern,
3.     die Ergebnisse der Bundesstatistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
4.     Einzelangaben nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift für wissenschaftliche Zwecke bereitzustellen; die Zuständigkeit der Länder, diese Aufgabe ebenfalls wahrzunehmen, bleibt unberührt,
5.     Bundesstatistiken zu erstellen, wenn und soweit dies in diesem oder einem sonstigen Bundesgesetz bestimmt ist oder die beteiligten Länder zustimmen,
6.     jeweils auf Anforderung oberster Bundesbehörden Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke, einschließlich der Entwicklung und der Anwendung von Mikrosimulationsmodellen sowie mikroökonomischer Analysen durchzuführen,

7. Sonderaufbereitungen durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen,
8. Prüfungen und Eignungsuntersuchungen nach § 5a Absatz 2 und 3 durchzuführen,
9. im Auftrag oberster Bundesbehörden Statistiken nach § 8 zu erstellen,
10. Statistiken anderer Staaten, der Europäischen Union und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
11. die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung von Bundesstatistiken und Statistiken, die in Nummer 9 genannt sind, zu koordinieren,
12. die Bundesregierung bei der Vorbereitung des Programms der Bundesstatistik und der Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die die Bundesstatistik berühren, zu unterstützen,
13. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
14. das Statistische Informationssystem des Bundes zu führen sowie an der Koordinierung von speziellen Datenbanken anderer Stellen des Bundes mitzuwirken; das Gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
15. zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der Bundesstatistik an Nummerungsvorhaben und Bestrebungen des Bundes zur Automation von Verwaltungsvorgängen und Gerichtsverfahren mitzuwirken; das Gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
16. die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten sowie im Auftrag der obersten Bundesbehörden auf dem Gebiet der Bundesstatistik Forschungsaufträge auszuführen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen;
17. zur Verringerung des Erhebungsaufwandes und zur Sicherstellung der Qualität und Kohärenz bei der Erstellung von Statistiken eng mit der Deutschen Bundesbank zusammenzuarbeiten.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken und die Weiterentwicklung nach Absatz 1 Nummer 1, für die Sicherung der Qualität der Ergebnisse nach Absatz 1 Nummer 2 oder für die Durchführung von Aufbereitungen nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 erforderlich ist; das Gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben des Bundesamtes im supra- und internationalen Bereich.

(3) Bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, kann das Statistische Bundesamt die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wahrnehmen, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

### **§ 3a Zusammenarbeit der statistischen Ämter**

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit sie für die Durchführung von Bundesstatistiken und für sonstige Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik zuständig sind, die Ausführung einzelner Arbeiten oder hierzu erforderlicher Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarung oder auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung auf andere statistische Ämter übertragen. Davon ausgenommen sind die Heranziehung zur Auskunftserteilung und die Durchsetzung der Auskunftspflicht.

(2) Zu den statistischen Arbeiten nach Absatz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.

### **§ 4 Statistischer Beirat**

(1) Beim Statistischen Bundesamt besteht ein Statistischer Beirat, der es in statistischen Fachfragen berät und die Belange der Nutzer der Bundesstatistik vertritt.

(2) Der Statistische Beirat erhält eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministerien.

### **§ 5 Anordnung von Bundesstatistiken**

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit in diesem Gesetz oder in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet. Die Rechtsvorschrift soll auch das Informationsbedürfnis der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

(2a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist. Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht angeordnet werden, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die nach den Absätzen 2 und 2a angeordneten Bundesstatistiken sowie über die Bundesstatistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Die Bundesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren von der in einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Befragung mit Auskunftspflicht zu einer Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn und soweit ausreichende Ergebnisse einer Bundesstatistik auch durch Befragung ohne Auskunftspflicht erreicht werden können.

(5) Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Das Gleiche gilt für Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, soweit dem Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder in einer Rechtsvorschrift ein besonderes Zugangsrecht zu diesen Registern gewährt wird.

## **§ 5a Nutzung von Verwaltungsdaten**

(1) Vor der Anordnung oder Änderung einer Bundesstatistik prüft das Statistische Bundesamt, ob bei Stellen der öffentlichen Verwaltung bereits Daten vorhanden sind, die für die Erstellung der jeweiligen Bundesstatistik qualitativ geeignet sind.

(2) Für die Prüfung der Eignung übermitteln die Verwaltungsstellen des Bundes und die nach Landesrecht für die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zuständigen Stellen dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung zunächst Angaben über Herkunft, Struktur, Inhalt und andere Metadaten über ihre Verwaltungsdaten.

(3) Die Stellen nach Absatz 2 übermitteln auf Anforderung Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) an das Statistische Bundesamt, wenn diese für die Durchführung weiterer

Untersuchungen der Eignung der Verwaltungsdaten für statistische Zwecke erforderlich sind und das fachlich zuständige Bundesministerium das Statistische Bundesamt mit einer solchen Untersuchung beauftragt hat. Bei für die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zuständigen Stellen der Länder ist das Benehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der Länder herzustellen.

(4) Soweit das Statistische Bundesamt die Eignung der Verwaltungsdaten feststellt, sollen sie, vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften, für die Erstellung der jeweiligen Bundesstatistik verwendet werden. Die Übermittlung der Daten ist in der Rechtsvorschrift zu regeln, die die Bundesstatistik anordnet oder ändert.

## **§ 6 Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken**

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken

1. zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Bei Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht besteht auch für die Angaben nach Nummern 1 und 2 keine Auskunftspflicht. Bei Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht gilt dies nur für die Angaben nach Nummer 2. Die Angaben nach Nummern 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 1 spätestens nachdem die entsprechenden im Rahmen der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind, die Angaben nach Nummer 2 spätestens 3 Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 dürfen zur Führung des Statistikregisters nach § 13 Absatz 1 verwendet werden, sofern sie zur Vorbereitung und Durchführung von durch Rechtsvorschrift angeordneten Wirtschafts- und Umweltstatistiken erhoben wurden.

(3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können auch zur Vorbereitung einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift

1. zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Für die Angaben nach Nummern 1 und 2 besteht keine Auskunftspflicht. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 2 spätestens drei Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(4) Ein Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten soll im Kalenderjahr in höchstens drei Stichprobenerhebungen für Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht einbezogen werden. Dabei gelten mehrmals im Kalenderjahr durchgeführte Erhebungen als eine einzige Erhebung.

## **Fußnote**

(+++ § 6 Abs. 4: Zur Nichtanwendung vgl. § 93 Abs. 1 Satz 2 AgrStatG (F 2009-03-06) +++)

## **§ 7 Erhebungen für besondere Zwecke**

(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens Angaben von 20 000 Befragten erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.

(6) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ohne Auskunftspflicht treffen; § 6 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Zur Aufbereitung dieser Bundesstatistiken für Hochrechnungen dürfen Daten aus der Vorbefragung in aggregierter Form verwendet werden.

## **§ 8 Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug**

(1) Soweit Verwaltungsstellen des Bundes aufgrund nicht-statistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Daten erheben oder bei ihnen Daten auf sonstige Weise anfallen, kann die statistische Aufbereitung dieser Daten ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen werden. Das Statistische Bundesamt ist mit Einwilligung der Auftrag gebenden Stelle berechtigt, aus den aufbereiteten Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

(2) Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

## **§ 9 Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften**

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muss die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum oder den Berichtszeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

(2) Laufende Nummern und Ordnungsnummern zur Durchführung von Bundesstatistiken bedürfen einer Bestimmung in der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nur insoweit, als sie Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

## **§ 10 Erhebungs- und Hilfsmerkmale**

(1) Bundesstatistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen. Für andere Zwecke dürfen sie nur verwendet werden, soweit Absatz 2 oder ein sonstiges Gesetz es zulassen.

(2) Der Name der Gemeinde, die Blockseite und die geografische Gitterzelle dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

(3) Blockseite ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche. Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch ist und mindestens 1 Hektar groß ist.

## **§ 11 (weggefallen)**

### **§ 11a Elektronische Datenübermittlung**

(1) Soweit Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, Daten mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschformate übermitteln, sind diese auch bei der Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten zu verwenden. Ansonsten sind elektronische Verfahren nach Absprache der statistischen Ämter mit den betroffenen Stellen zu verwenden.

(2) Werden Betrieben und Unternehmen für die Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten elektronische Verfahren zur Verfügung gestellt, sind sie verpflichtet, diese Verfahren zu nutzen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

(3) Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

## **§ 12 Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale**

(1) Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 13 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen, zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren oder gesondert zu speichern.

(2) Bei periodischen Erhebungen für Zwecke der Bundesstatistik dürfen die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden erforderlichen Hilfsmerkmale, soweit sie für nachfolgende Erhebungen benötigt werden, gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert werden. Nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebungen sind sie zu löschen.

## **§ 13 Register**

(1) Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung und Erstellung von Bundesstatistiken sowie für Auswertungszwecke ein Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung und dem Statistikregistergesetz. Die statistischen Ämter der Länder wirken bei der Pflege des Statistikregisters mit und dürfen es nutzen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder einem sonstigen Bundes- oder Landesgesetz erforderlich ist.

(2) Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung und Erstellung von Bundesstatistiken sowie für Auswertungszwecke ein Anschriftenregister, das zu jeder Anschrift die Postleitzahl, die Gemeindebezeichnung, die Straßenbezeichnung mit Hausnummer, die Geokoordinate des Grundstücks sowie eine Ordnungsnummer enthält. Für die Vorbereitung und Durchführung von Befragungen auf Stichprobenbasis dürfen zusätzlich die für die Schichtenklassifizierung notwendige Gesamtzahl der Personen je Anschrift sowie die Wohnraumeigenschaft gespeichert werden. Die statistischen Ämter der Länder wirken bei der Pflege des Anschriftenregisters mit und dürfen es nutzen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder einem sonstigen Bundes- oder Landesgesetz erforderlich ist. Zur Pflege und Führung des Registers dürfen Angaben aus Bundes- und Landesstatistiken sowie aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden.

## **§ 13a Zusammenführung von Daten**

Soweit es zur Gewinnung von statistischen Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen sowie zur Erfüllung der Zwecke nach § 13 Absatz 1 erforderlich ist, dürfen folgende Daten zusammengeführt werden:

1. Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten, einschließlich aus solchen Statistiken, die von der Deutschen Bundesbank erstellt wurden,
2. Daten aus dem Statistikregister,
3. Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und
4. Daten, die die statistischen Ämter des Bundes und der Länder aus allgemein zugänglichen Quellen gewinnen.

Zu diesem Zweck darf die Deutsche Bundesbank Daten aus den von ihr erstellten Wirtschaftsstatistiken an das Statistische Bundesamt übermitteln. Für Zusammenführungen nach Satz 1 dürfen Kennnummern nach § 1 Absatz 1 Satz 4 des Statistikregistergesetzes in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre gespeichert werden. Nach Ablauf der Speicherfrist sind die Kennnummern zu löschen. Die Frist beginnt mit Abschluss der jeweiligen Erhebung.

## **§ 14 Erhebungsbeauftragte**

(1) Die mit der Erhebung von Bundesstatistiken amtlich betrauten Personen (Erhebungsbeauftragte) müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Befragten oder Betroffenen genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie ihre Berechtigung nachzuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

## **§ 15 Auskunftspflicht**

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den Erhebungsbeauftragten und den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen (Erhebungsstellen).

(3) Die Antworten sind von den Befragten in der von der Erhebungsstelle vorgegebenen Form zu erteilen.

(4) Die Antwort kann elektronisch, schriftlich, mündlich oder telefonisch erteilt werden, soweit diese Möglichkeit zur Antworterteilung von der Erhebungsstelle angeboten wird. Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Befragung ist auch die Möglichkeit einer schriftlichen Antworterteilung vorzusehen. Die Pflicht zur elektronischen Antworterteilung darf nur unter den Bedingungen des § 11a oder aufgrund eines Bundesgesetzes vorgegeben werden.

(5) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Erhebungsstellen gesetzten Fristen zu erteilen. Die Antwort ist erteilt, wenn sie

1. bei postalischer Übermittlung der Erhebungsstelle zugegangen ist, oder
2. bei elektronischer Übermittlung von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden ist.

Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(6) Wird bei einer mündlichen oder telefonischen Befragung die Antwort nach Absatz 4 Satz 2 schriftlich erteilt, können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben, bei der Erhebungsstelle abgegeben oder dorthin übersandt werden.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 16 Geheimhaltung**

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und Amtsträgerinnen und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung die Betroffenen schriftlich eingewilligt haben, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Einwilligung angemessen ist,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefasst und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,

4. Einzelangaben, wenn sie den Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den an einer Zusammenarbeit nach § 3a beteiligten statistischen Ämtern und die zentrale Verarbeitung und Nutzung dieser Einzelangaben in einem oder mehreren statistischen Ämtern zulässig.

(3) Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln. Für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme des Bundes und der Länder dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken übermitteln.

(4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden zugelassen ist.

(5) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden, wenn die Übermittlung in einem eine Bundesstatistik anordnenden Gesetz vorgesehen ist sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Einzelangaben bestimmt sind. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

(6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung

1. Einzelangaben übermitteln, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Berechtigte können nur Amtsträger oder Amtsträgerinnen, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sein.

(7) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 6 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder Amtsträgerinnen oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, Artikel 42), das durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(8) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absätze 4, 5 oder 6 übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. In den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 1 sind sie zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermittelt werden, muss durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, dass nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind.

(9) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 4, 5 oder 6 ist nach Inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe von den statistischen Ämtern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(10) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift, nach den Absätzen 5, 6 oder von Tabellen nach Absatz 4 sind. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Übermittlung nach Absatz 4.

## **§ 17 Unterrichtung**

Die zu Befragenden sind schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die Geheimhaltung (§ 16),
3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 15),
4. die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale,
5. die Trennung und Löschung (§ 12),
6. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14),
7. den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 15 Absatz 7),
8. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung des Statistikregisters (§ 13 Absatz 1),
9. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern (§ 9 Absatz 2).

## **§ 18 Statistische Erhebungen der Europäischen Union**

(1) Die Bundesstatistiken betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes finden vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 entsprechende Anwendung auf Erhebungen, die aufgrund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union durch das Statistische Bundesamt oder die statistischen Ämter der Länder durchgeführt werden, soweit sich aus den Rechtsakten der Europäischen Union nichts anderes ergibt.

(2) Soweit die Merkmale der durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union angeordneten Erhebungen nicht mit den Merkmalen einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift übereinstimmen oder diesen Merkmalen gleichgestellt sind, sind die Auskünfte freiwillig, es sei denn, die Rechtsakte der Europäischen Union sehen eine Auskunftspflicht ausdrücklich vor.

(3) Das Statistische Bundesamt ist die nationale statistische Stelle im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/759 (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 90) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 19 Supra- und internationale Aufgaben des Statistischen Bundesamtes**

Im supra- und internationalen Bereich hat das Statistische Bundesamt insbesondere die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Union und internationaler Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an die Europäische Union und internationalen Organisationen weiterzuleiten.

## **§ 20 Kosten der Bundesstatistik**

Die Kosten der Bundesstatistik werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen.

## **§ 21 Verbot der Reidentifizierung**

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs

außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

## **§ 22 Strafvorschrift**

Wer entgegen § 21 Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **§ 22a Gleichstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Statistischen Amtes der Europäischen Union**

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2, Absatz 2a, 4 und 5, § 205), über die Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205) sowie über die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2, Absatz 3 und 4) stehen die in Artikel 3 Nummer 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 genannten Beamten und Beamtinnen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Statistischen Amtes der Europäischen Union den Amtsträgern und Amtsträgerinnen gleich. Ist dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Union bekannt geworden, wird die Tat nach § 353b des Strafgesetzbuches nur verfolgt, wenn ein Strafverlangen der Kommission vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

## **§ 23 Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 15 Absatz 3 eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
2. entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 24 Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Statistische Bundesamt, soweit es Bundesstatistiken

1. nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 vorbereitet oder
2. nach § 3 Absatz 1 Nummer 5, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2, 2a und § 6 Absatz 1 erhebt oder
3. aufgrund dieses oder eines sonstigen Bundesgesetzes aufbereitet.

Das Gleiche gilt, soweit dem Statistischen Bundesamt entsprechende Aufgaben bei der Durchführung der Erhebungen nach § 18 obliegen.

## **§ 25 Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei Landes- und Kommunalstatistiken**

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung bei der Durchführung von Landes- und Kommunalstatistiken, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind, keine aufschiebende Wirkung haben.

## **§ 26 (weggefallen)**

## **§ 27 (weggefallen)**

## **§ 28 (Inkrafttreten)**

**Begründung zum Gesetz vom 22. Januar 1987  
(BT-Drucks. Nr. 10/5345 vom 17. April 1986)**

**A. Allgemeiner Teil**

- I. Notwendigkeit und Ziel der Neufassung des Gesetzes
- II. Wesentliche Neuregelungen gegenüber dem Bundesstatistikgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289)

**B. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Vorschriften (§§ 1 bis 27)

**C. Kosten**

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Notwendigkeit und Ziel der Neufassung des Gesetzes**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Volkszählungen aufgestellt, die von wesentlicher Bedeutung für alle Bundesstatistiken sind. Das Gericht hat diese Grundsätze im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) und unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit der Bundesstatistik (Artikel 73 Nr. 11 GG) entwickelt.

Durch das Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) sind für den Mikrozensus, eine mit der Volkszählung eng verwandte Bevölkerungsstatistik, die notwendigen gesetzgeberischen Konsequenzen gezogen worden. Das Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) war ein weiterer Schritt der Anpassung des Rechts der amtlichen Statistik an die Anforderung des Volkszählungsurteils. Durch das neue Bundesstatistikgesetz werden nunmehr auch für die übrigen Bundesstatistiken Folgerungen aus dem Urteil gezogen. Das Bundesstatistikgesetz enthält die Regelungen, die grundsätzlich für alle die einzelnen Bundesstatistiken anordnenden Rechtsvorschriften gelten. Daher wird mit der Neufassung des Gesetzes zugleich erreicht, daß die einzelstatistischen Rechtsvorschriften in den Fällen nicht selbst geändert werden müssen, in denen das Bundesstatistikgesetz – entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsurteils – neue oder erweiterte Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung trifft.

Zusätzlich wird mit dem neuen Bundesstatistikgesetz auch das statistische Instrumentarium weiterentwickelt. Dies ist angesichts der fortschreitenden Methoden, deren sich – wie auch das Volkszählungsurteil herausgestellt hat – die amtliche Statistik ebenso wie die Sozialforschung bedienen muß, für die Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bundesstatistik unverzichtbar.

**II. Wesentliche Neuregelungen gegenüber dem Bundesstatistikgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289)***1. Berücksichtigung der Auswirkungen  
des Volkszählungsurteils**a) Anordnung, Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken (§§ 5, 6)*

Wie schon im Bundesstatistikgesetz von 1980 gilt der Grundsatz, daß alle Bundesstatistiken durch förmliches Gesetz angeordnet werden müssen (§ 5 Abs. 1). Soweit weiterhin Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht durch Rechtsverordnung angeordnet werden können, wird dies auf Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten beschränkt (§ 5 Abs. 2). Sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, dürfen nur noch ohne Auskunftspflicht angeordnet werden. Die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken (§ 6) sind gegenüber dem bisherigen Recht erweitert und präzisiert.

*b) Vorschriften über Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie über Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale (§§ 10, 12)*

Diese gegenüber dem Bundesstatistikgesetz von 1980 neuen Vorschriften sind entscheidende Voraussetzungen zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes.

*c) Besondere Anforderungen an Zähler, Interviewer und andere Beauftragte der statistischen Ämter (§ 14)*

Die Regelungen sichern die Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit der Beauftragten; sie begründen besondere Verwertungsverbote in bezug auf die aus der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse.

*d) Statistische Geheimhaltung (§ 16)*

Die Vorschrift enthält gegenüber dem Bundesstatistikgesetz von 1980 gravierende Einschränkungen der Möglichkeit, Einzelangaben zu übermitteln. Sie verstärkt damit die statistische Geheimhaltung, die grundlegende Voraussetzung für die Auskunftsbereitschaft und damit für einen möglichst hohen Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten ist.

*e) Aufklärung der Befragten (§ 17)*

Diese Vorschrift soll die Akzeptanz der Bundesstatistik in der Bevölkerung fördern.

*2. Fortentwicklung des statistischen  
Instrumentariums**a) Bundesstatistiken aus allgemein zugänglichen Quellen sowie aus öffentlichen Registern (§ 5 Abs. 4)*

Der für die Weiterentwicklung der Bundesstatistik erforderliche Zugriff auf Daten aus allgemein zugänglichen Quellen und aus öffentlichen Registern wird unter bestimmten Voraussetzungen ohne besondere Anordnung durch förmliches Gesetz oder Rechtsverordnung für zulässig erklärt.

*b) Erhebungen für besondere Zwecke (§ 7)*

Diese Vorschrift stellt der Bundesstatistik erstmals ein Instrument zur Verfügung, mit dem ein kurzfristig auftretender Datenbedarf bewältigt und wissenschaftlich-methodische Fragen beantwortet werden können.

*c) Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug (§ 8)*

Die Vorschrift bietet dem Statistischen Bundesamt die Möglichkeit, Daten aus dem Geschäftsgang der Verwaltungsstellen des Bundes aufzubereiten und diese Daten mit Einwilligung der jeweiligen Verwaltungsstelle für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

*d) Adreßdateien (§ 13)*

Adreßdateien sind notwendige Arbeitsgrundlagen für die statistischen Ämter und Rationalisierungsinstrumente mit personal- und kostensparenden Auswirkungen; sie führen auch zur Begrenzung des Auskunftersuchens bei der Durchführung von Bundesstatistiken.

**B. Besonderer Teil****Zu den einzelnen Vorschriften (§§ 1 bis 27)****Zu § 1 (Statistik für Bundeszwecke)**

Zum ersten Mal werden in einer bundesstatistischen Rechtsvorschrift Aufgaben und Zweck der Bundesstatistik in allgemeiner Form beschrieben. Hierdurch werden Auftrag und Reichweite der Bundesstatistik und ihre Stellung im Gesamtsystem der amtlichen Statistik erläutert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung 1983 ausgeführt, daß eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik die ökonomische, soziale und ökologische Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hinnehmen darf, sondern als permanente Aufgabe zu verstehen hat. Unentbehrliche Handlungsgrundlage sind hierfür zuverlässige Informationen, die umfassend, differenziert, aktuell und vielseitig kombinierbar sein müssen. Eine der wichtigsten Informationsquellen ist die amtliche Statistik. Ihre Ergebnisse vermitteln für jede moderne leistungsfähige Gesellschaft die notwendige informationelle Infrastruktur. Die amtliche Statistik bietet durch den kontinuierlichen Nachweis der Fakten nicht nur quantifizierbare Aussagen, sondern sie eröffnet auch die Möglichkeit, Probleme überhaupt erst in ihren Größenordnungen zu erkennen.

Institutionell ist die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) Teil des föderativ gegliederten Gesamtsystems der amtlichen Statistik. Wenngleich im Programm der Bundesstatistik auch statistischen Anforderungen der Länder Rechnung getragen wird, sind in diesem System Bundes-, Landes- und Kommunalstatistik zu unterscheiden. Nach dem Prinzip der fachlichen Konzentration obliegt die Durchführung der Bundesstatistik in der Regel den statistischen Ämtern. Diese Aufgabenzuweisung dient nicht nur der wirkungsvollen Sicherung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes durch die Schaffung sogenannter "abgeschotteter Bereiche", sondern gewährleistet zugleich die Koordinierung aller Statistiken und Benutzerwünsche. Sie trägt dazu bei, Doppelarbeit und unnötige Belastungen der Befragten zu vermeiden. Sie erleichtert darüber hinaus die Abstimmung der statistischen Ergebnisse zu einem in sich geschlossenen Gesamtbild von Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Die amtliche Statistik und speziell die Bundesstatistik sind generell dem Grundsatz verpflichtet, daß die Aufbereitung der Individualdaten immer zu einer strukturierten, anonymen Form führen muß. Aufgabe der Bundesstatistik ist es nicht, personen- oder institutionsbezogene Nachweise zu liefern, sondern sich mit Massenerscheinungen auseinanderzusetzen. Diese eingegrenzte Zweckbestimmung der Bundesstatistiken schließt es andererseits nicht aus, anonymisierte Daten für andere als statistische Zwecke zu übermitteln (§ 16 Abs. 4). Das Bundesstatistikgesetz trifft keine Regelung zu der Frage, ob in seltenen Ausnahmefällen durch besondere gesetzliche Vorschrift auch eine Verwendung statistischer Daten für Verwaltungsvollzugszwecke vorgesehen werden könnte. An diese Möglichkeit wäre im Hinblick auf juristische Personen zu denken, denen das informationelle Selbstbestimmungsrecht, das Ausdruck der natürlichen Personen zukommenden Menschenwürde ist, nicht zusteht. Eine solche Vorschrift müßte sicherstellen, daß aus den Angaben gewonnene Erkenntnisse nicht zu Maßnahmen gegen die Betroffenen verwendet werden. Sie müßte darüber hinaus klar erkennen lassen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten auch zu Verwaltungsvollzugszwecken verwendet werden. Diese Zwecke wären außerdem konkret zu definieren.

Wesentliche Aufgabe der Bundesstatistik ist es, sachgerechte Konzepte, Methoden und technische Verfahren der Informationsgewinnung und -darbietung einzusetzen, die dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden entsprechen. Damit erfüllt die Bundesstatistik zugleich die Auflage aus dem Volkszählungsgesetzurteil des Bundesverfassungsgerichts, sich mit der fortschreitenden Methodendiskussion auseinanderzusetzen.

Die Bundesstatistik stellt ihre Ergebnisse ebenso wie der öffentlichen Verwaltung allen gesellschaftlichen Gruppierungen und damit auch allen an der politischen Willensbildung beteiligten Institutionen sowie der Wirtschaft und Wissenschaft zur Verfügung. Nicht zuletzt deshalb ist sie den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit verpflichtet.

#### **Zu § 2 (Statistisches Bundesamt)**

Aufgrund des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 73 Nr. 11 GG ist das Statistische Bundesamt als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern errichtet worden.

Entsprechend seiner Aufgabenstellung als Querschnittsbehörde arbeitet das Statistische Bundesamt nach den fachlichen Anforderungen aller Bundesminister. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes ist dem jeweils fachlich zuständigen Bundesminister für die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Arbeiten verantwortlich.

In Absatz 3 ist klargestellt, daß das Statistische Bundesamt seine Aufgaben auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methode durchführt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis und ergibt sich aus den Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit des Statistischen Bundesamtes.

#### **Zu § 3 (Aufgaben des Statistischen Bundesamtes)**

In § 3 sind die grundsätzlichen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes näher dargelegt. Ergänzende Aufgabenzuweisungen ergeben sich aus anderen Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 6, 7, 8, 11, 13, 18, 19 und 25).

##### *Zu Absatz 1*

##### *Zu Nummer 1 a*

Die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, die Bundesstatistiken weiterzuentwickeln, wird gegenüber dem bisherigen Recht ausdrücklich im Aufgabenprogramm des Statistischen Bundesamtes genannt.

**Zu Nummer 1 b**

Die Effizienz der Bundesstatistik ist weitgehend von der einheitlichen und termingemäßen Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme abhängig. Dies betrifft ebenso die der Erhebung dienenden Fragebogen oder Ausfüllungsrichtlinien wie die der Aufbereitung dienenden Tabellenprogramme, Systematiken, Signier-, Prüf- und Korrekturanleitungen. Der Vereinheitlichung dient auch die Vorschrift des § 11 Abs. 1. Dort wird im einzelnen die Verantwortung für die Gestaltung der Erhebungsvordrucke und die Festlegung der Form der Antworten geregelt.

**Zu Nummer 1 c**

Vor dem Hintergrund der Nutzung neuer Kommunikations- und Informationstechnologien, wie z. B. Bildschirmtext, eröffnen sich dem Statistischen Bundesamt neue Möglichkeiten, die zentrale Aufgabe der Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse der Bundesstatistik in einer Form wahrzunehmen, die dem vielfältigen Benutzerkreis und den zahlreichen Aufgaben der Bundesstatistik gerecht wird. Ergebnisse zu ausgewählten Themenkreisen können einzelnen Nutzern bzw. Nutzergruppen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

**Zu Nummern 2 a und 2 b**

Die zentrale Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken obliegt dem Statistischen Bundesamt grundsätzlich nur subsidiär. Auch Zusatz- und Sonderaufbereitungen unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip. Der Notwendigkeit, statistische Ergebnisse problemspezifisch auszuwerten, wird durch Zusatz- und Sonderaufbereitungen Rechnung getragen. Zusatzaufbereitungen erfolgen ausschließlich für Bundeszwecke, Sonderaufbereitungen werden für Dritte durchgeführt.

**Zu Nummer 3**

Der Auftrag, Statistiken nach § 8 zu erstellen, bezieht sich auf Daten aus dem Verwaltungsvollzug.

**Zu Nummer 5**

Die Aufgabe, auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung bestimmter Statistiken oder statistischer Aufbereitungen hinzuwirken, ergänzt die Aufgabenzuweisung nach Nummer 1 b.

**Zu Nummer 8**

Das statistische Informationssystem speichert das aus zahlreichen Einzelstatistiken der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik stammende sowie das durch Weiterverarbeitung gewonnene Material (z. B. Indizes, Kaufkraftparitäten, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) in aggregierter und anonymisierter, möglichst vergleichbarer und kombinierbarer Form. Ziel ist es, für einen größeren Benutzerkreis und die verschiedensten Untersuchungs- und Planungszwecke eine möglichst rasche Auswertung je nach Bedarf mit Hilfe moderner mathematisch-statistischer Methoden zu erreichen.

Der Auftrag, das Informationssystem zu führen, schließt auch die Weiterentwicklung dieses Systems ein, und zwar sowohl unter fachlichen und technischen Gesichtspunkten als auch hinsichtlich des Angebots an statistischen Methoden und Verfahren. Das Statistische Bundesamt arbeitet mit den statistischen Ämtern der Länder daran, künftig Informationen aus statistischen Datenbanken für allgemeine Zwecke über den Bildschirmtextdienst zu verbreiten.

Das allgemeine statistische Informationssystem des Bundes ist für die Aufnahme neuer Sachverhalte und Zusammenhänge offen, die von allgemeinem Interesse sind. Die Entwicklung und Einrichtung von Informationssystemen für spezielle Aufgabenstellungen, wie z. B. beim Aufbau einer Flächennutzungsdatenbank, bedürfen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

*Zu Absatz 2*

Soweit das Statistische Bundesamt für die methodische und technische Vorbereitung oder Weiterentwicklung von Bundesstatistiken und für die Durchführung von Zusatzaufbereitungen sowie zur Erfüllung entsprechender Aufgaben im supra- und internationalen Bereich Einzelangaben aus den nicht von ihm selbst erhobenen Bundesstatistiken benötigt, leiten ihm die statistischen Ämter der Länder und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen die erforderlichen Angaben auf Anforderung zu.

**Zu § 4 (Statistischer Beirat)**

Der Statistische Beirat hat wie bisher die Aufgabe, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen zu beraten. Auf diesem Wege werden Wissen und Erfahrungen externer Sachverständiger für die Planung und Entwicklung der Bundesstatistik nutzbar gemacht.

Der Statistische Beirat ist um den Bundesbeauftragten für den Datenschutz erweitert worden. Damit wird die besondere Bedeutung des Datenschutzes für die Bundesstatistik unterstrichen.

**Zu § 5 (Anordnung von Bundesstatistiken)***Zu Absatz 1*

Die Regelung bestimmt, in welcher Form Bundesstatistiken anzuordnen sind. Die Anordnung durch förmliches Gesetz ist der Regelfall. Die Anordnung durch Rechtsverordnung (Absatz 2) oder die Durchführung von Bundesstatistiken ohne Anordnung durch einzelstatistisches Gesetz oder Rechtsverordnung (Absatz 4, § 7) sind die Ausnahme.

*Zu Absatz 2*

Er enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung, Bundesstatistiken durch Rechtsverordnung anzuordnen. Auskunftspflicht (§ 15) besteht nur noch im Bereich der Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten. Sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, dürfen dagegen auf der Grundlage von Rechtsverordnungen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

Mit der Beschränkung der Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken auf Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten soll klargestellt werden, daß nur Angaben über spezifisch auf diese Institutionen bezogene Tatbestände verlangt werden dürfen (z. B. auch im Rahmen von Beschäftigtenstatistiken), die in den statistischen Ämtern grundsätzlich keinen Rückschluß auf persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen zulassen.

*Zu Absatz 3*

Er ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung für einen Zeitraum bis zu vier Jahren Bundesstatistiken auszusetzen oder ihre Durchführungsmodalitäten zu ändern. Die Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, von einer Befragung mit Auskunftspflicht auf eine Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn auch hierdurch ausreichende Ergebnisse erwartet werden können.

*Zu Absatz 4*

Satz 1 eröffnet ohne Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung die Möglichkeit, Bundesstatistiken mit Hilfe von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen zu erstellen.

Satz 2 macht darüber hinaus die Anordnung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber in den Fällen entbehrlich, in denen für Bundesstatistiken Einzelangaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, zu denen die statistischen Ämter Zugang haben. Die Vorschrift soll ebenfalls zur Eindämmung der Zahl statistischer Rechtsgrundlagen und zur Entlastung der Bürger beitragen. Sie bietet darüber hinaus einen Ansatz für eine verstärkte Nutzung von öffentlichen Registern für bundesstatistische Zwecke.

### **Zu § 6 (Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken)**

Mit dieser Vorschrift werden Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken getroffen. Die Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung einer durch Rechtsvorschrift bereits angeordneten Bundesstatistik sind in Absatz 1, diejenigen zur Vorbereitung einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift in Absatz 2 geregelt.

#### *Zu Absatz 1*

Ein wesentliches Kriterium bei der Vorbereitung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistik, aber auch bei der Durchführung laufender Statistiken, ist die Klärung des Kreises der zu Befragenden. Dieser Kreis wird in den einzelstatistischen Rechtsvorschriften regelmäßig durch bestimmte statistische Zuordnungen (z. B. Zugehörigkeit zum Einzelhandel oder zum Großhandel) bestimmt. Die Klärung des Kreises der zu Befragenden sichert, daß alle Auskunftspflichtigen vollständig erfaßt werden und die eigentliche Erhebung zügig innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Befragungszeiträume durchgeführt werden kann. Es entspricht den bisherigen Erfahrungen und der inneren Konsequenz der sich auf die Bundesstatistik mit Auskunftspflicht beziehenden Gesamtregelung, daß auch die Vorbereitungsmaßnahmen mit Auskunftspflicht durchzuführen sind.

#### *Zu Absatz 2*

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 wirkt das Statistische Bundesamt an der Vorbereitung statistischer Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes mit. Im Rahmen der zur Vorbereitung einer Rechtsvorschrift notwendigen Vorarbeiten fallen auch statistische Aufgaben an, die die Bestimmung des Kreises der zu Befragenden einschließlich der statistischen Zuordnung der zu Befragenden betreffen. In diesem Stadium sind auch – wie in den Fällen des Absatzes 1 – Befragungen zur Erprobung des Fragebogens und der Zweckmäßigkeit des Erhebungsverfahrens erforderlich.

Sowohl die nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 anfallenden Angaben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen. Eine weitergehende Konkretisierung des Zeitpunktes ist dem Gesetzgeber nicht möglich. Dieser Zeitpunkt ist beispielsweise bei den Fragen zur Klärung des Kreises der zu Befragenden abhängig von der zeitlich nicht vorher bestimmbaren Feststellung der Zugehörigkeit des Befragten zum Kreis der zu Befragenden und regelmäßig von den jeweils unterschiedlichen – überdies nach § 5 Abs. 3 verschiebbaren – Zeiten der Durchführung der in Betracht kommenden Bundesstatistiken. Bei der Lösungsregelung nach Absätzen 1 und 2 ist im übrigen zu berücksichtigen, daß von Beginn der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik an die allgemeinen Trennungs- und Lösungsregeln (§ 12) gelten.

### **Zu § 7 (Erhebungen für besondere Zwecke)**

Die Vorschrift stellt erstmals ein Instrument für zwei bedeutende Zielsetzungen zur Verfügung:

1. die Bewältigung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für bestimmte Zwecke oberster Bundesbehörden und
2. zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen.

Damit soll es der Bundesstatistik ermöglicht werden, ihrer Dienstleistungsfunktion auf den Gebieten besonderen Datenbedarfs in flexibler Weise gerecht zu werden. Sie übernimmt damit keine Aufgaben der Markt- oder Meinungsforschung, sondern verbleibt im Tätigkeitsfeld der Bundesstatistik.

#### *Zu Absatz 4*

Der Umfang der Erhebungen für besondere Zwecke ist auf eine relativ kleine Zahl von zu Befragenden beschränkt. Erhebungen für besondere Zwecke können daher in der Regel nur das Ziel haben, Strukturen bzw. Entwicklungen aufzuzeigen. Sie lassen grundsätzlich keine statistisch gesicherten Ergebnisse in tiefer fachlicher oder regionaler Untergliederung zu. Damit wird deutlich, daß Erhebungen für besondere Zwecke Statistiken auf der Grundlage einzelgesetzlicher Rechtsgrundlagen nicht ersetzen können.

#### *Zu Absatz 5*

Die Wiederholungsbefragungen sind unter anderem nötig, um neuere methodische Entwicklungen in dem Bereich der sog. Panel-Erhebung unter dem Gesichtspunkt ihrer Einsatzmöglichkeiten für Zwecke der Bundesstatistik testen zu können. Damit wird zugleich dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts an die Bundesstatistik entsprochen, sich mit den fortschreitenden wissenschaftlich-methodischen Fragestellungen der Statistik und der Sozialforschung auseinanderzusetzen.

#### **Zu § 8 (Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug)**

Die Vorschrift trägt dem Grundsatz der fachlichen Konzentration statistischer Arbeiten im Statistischen Bundesamt Rechnung. Sie erleichtert die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, statistische Aufbereitungen von Daten auch aus dem Verwaltungsvollzug sachlich, zeitlich und räumlich abzustimmen, um vergleichbare und vielseitig kombinierbare Ergebnisse zur Verfügung stellen zu können. Das Statistische Bundesamt kann mit Einwilligung der auftraggebenden Stelle aus den ihm überlassenen Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darstellen und veröffentlichen. Auch dies führt im Ergebnis zu einer Einschränkung von Erhebungen. Andererseits kann die Nutzung der Daten aus dem Verwaltungsvollzug das statistische Programm komplettieren und Gesamtsysteme ergänzen. Die Aufbereitung unterliegt ebenso wie die Darstellung und Veröffentlichung statistischer Ergebnisse für allgemeine Zwecke den gleichen datenschutzrechtlichen Regelungen, die für die Verarbeitung der Daten bei der auftraggebenden Verwaltungsstelle des Bundes gelten. Diese datenschutzrechtlichen Regelungen sind auch ausschlaggebend dafür, ob die auftraggebende Stelle ihre Einwilligung zur Darstellung und Veröffentlichung statistischer Ergebnisse geben darf.

#### **Zu § 9 (Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften)**

##### *Zu Absatz 1*

Mit der Regelung wird die erforderliche Transparenz der wesentlichen Grundlagen von Bundesstatistiken geschaffen. Zu diesen Grundlagen gehören das Erhebungsprogramm, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung (z. B. Totalerhebung oder Stichprobe), der Zeitraum oder Zeitpunkt, auf den sich die statistischen Daten beziehen, die zeitlichen Abstände wiederkehrender Erhebungen und der Kreis der zu Befragenden.

##### *Zu Absatz 2*

Es ist aus technischen und organisatorischen Gründen notwendig, bei der Durchführung von Bundesstatistiken laufende Nummern und Ordnungsnummern zu verwenden. Diese Nummern sind Hilfsmittel insbesondere bei der Organisation des jeweiligen Erhebungsverfahrens und der statistischen Aufbereitung. Grundsätzlich enthalten sie keine Informationen, die weiter gehen als die auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erhobenen Angaben. Sofern hiervon abgewichen werden soll, müssen die laufenden Nummern und Ordnungsnummern in der die Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ausdrücklich genannt und inhaltlich bestimmt werden.

**Zu § 10 (Erhebungs- und Hilfsmerkmale)**

Die erstmals im Mikrozensusgesetz und im Volkszählungsgesetz 1987 enthaltenen Vorschriften über Erhebungs- und Hilfsmerkmale werden in einer fortentwickelten Form in das Bundesstatistikgesetz mit allgemeiner Geltung für die übrigen Rechtsvorschriften der Statistik übernommen. Die Unterscheidung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen und ihre unterschiedliche Behandlung ist für die Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung von zentraler Bedeutung. Hilfsmerkmale sind für die technische Durchführung der Bundesstatistik unentbehrlich. Wegen ihres grundsätzlich identifizierenden Charakters dürfen sie nur in dem unumgänglich notwendigen Umfang mit den Erhebungsmerkmalen, die zu den eigentlichen Sachaussagen der Statistik führen, verbunden bleiben.

*Zu Absatz 1*

Die Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale sind in den einzelstatistischen Rechtsvorschriften anzugeben (§ 9 Abs. 1). Die in Absatz 1 enthaltene Definition verdeutlicht, daß der Begriff „Erhebungsmerkmale“ mehrere Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse umfassen kann. Dabei wird hinsichtlich des Differenzierungsgrades insoweit ein unterschiedlicher Maßstab anzulegen sein, als sich Erhebungsmerkmale bei Unternehmens- und Betriebsstatistiken häufig auf Merkmalskomplexe beziehen werden. Demgegenüber ist bei Bevölkerungsstatistiken – wie etwa im Fall des Mikrozensus und der Volkszählung – oder vergleichbaren Bundesstatistiken eine stärkere Differenzierung nach Merkmalsausprägungen angezeigt, um den in diesen Bereichen mit Sinn und Zweck des Frageprogramms weniger vertrauten Auskunftspflichtigen eine ausreichende Einsicht in den jeweiligen Inhalt und Umfang der Erhebung zu geben.

*Zu Absatz 2*

Es ist zulässig, daß in Statistiken mit Regionalangaben das Hilfsmerkmal Gemeinde und – zeitlich begrenzt – die übrigen Teile der Anschrift zur regionalen Darstellung der Ergebnisse genutzt werden. Die Gliederungstiefe Gemeindeteil darf hierbei nicht unterschritten werden, d. h. kleinere regionale Einheiten dürfen nicht nachgewiesen werden. Unbeschadet davon müssen die Vorschriften über die statistische Geheimhaltung beachtet werden. Es ist daher nicht statthaft, Tabellen mit einer so tiefen regionalen Untergliederung zu veröffentlichen, daß Einzelangaben erkennbar werden.

*Zu Absatz 3*

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, bei der Aufbereitung in den statistischen Ämtern aus den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen abgeleitete Erkenntnisse für die Darstellung statistischer Ergebnisse zu nutzen. Beispielhaft ist dabei an die Fälle zu denken, in denen aus der Anschrift und Rechtsform einer Firma Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Tätigkeit und damit auf die statistische Zuordnung gezogen werden können.

**Zu § 11 (Erhebungsvordrucke)***Zu Absatz 1*

Die Regelung schließt andere Möglichkeiten und Formen der Antworterteilung nicht aus, wenn sie durch besondere Vereinbarungen zwischen den statistischen Ämtern und den Befragten zugelassen werden. So können die Antworten statt auf Erhebungsvordrucken auch auf anderen Datenträgern (z. B. Magnetbändern) oder über Bildschirmtext gegeben werden.

Nach § 23 Abs. 1 handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Antwort nicht auf den Erhebungsvordrucken in der dort vorgegebenen Form erteilt. Mit dieser Regelung korrespondiert § 11 Abs. 1 Satz 2, worin klargestellt wird, wem die Gestaltung der Erhebungsvordrucke und die Festlegung der Form der Antworten obliegt.

### *Zu Absatz 2*

Unterschriften sind Angaben über Namen und damit Hilfsmerkmale (§ 10 Abs. 2 Nr. 1). Die Trennungs- und Löschungsvorschriften für Hilfsmerkmale (§ 12) findet daher Anwendung.

### *Zu Absatz 3*

Die Vorschrift stellt sicher, daß nur solche Fragen gestellt werden dürfen, die unter die in der jeweiligen Rechtsvorschrift angeordneten Erhebungsmerkmale subsumierbar sind oder sich im Rahmen der bei der Durchführung der Bundesstatistik verwendeten Hilfsmerkmale halten.

### *Zu Absatz 4*

Die Hilfsmerkmale sind auf den Erhebungsvordrucken im einzelnen anzugeben. Diese Vorschrift hat besondere Bedeutung für die in der Überleitungsvorschrift des § 25 Abs. 2 geregelte Behandlung der Hilfsmerkmale bei Bundesstatistiken, die auf Grund von Rechtsvorschriften durchgeführt werden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gelten. Da die Hilfsmerkmale in diesen Fällen nicht konkret, sondern nur nach allgemeinen Verwendungszwecken ausgewiesen sind, hat Absatz 4 insoweit eine speziell kompensatorische Funktion.

## **Zu § 12 (Trennung und Löschung)**

### *Zu Absatz 1*

Hilfsmerkmale sind grundsätzlich nach der Plausibilitätsprüfung zu löschen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie unverschlüsselt oder verschlüsselt vorliegen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Tatbestände des Absatzes 2, des § 10 Abs. 2, die Verwendung von Hilfsmerkmalen zur Führung von Adreßdateien nach § 13 und besondere Regelungen in einzelstatistischen Gesetzen. In diesen Fällen werden die Hilfsmerkmale für bundesstatistische Zwecke dringend weiter benötigt. Die Vorschrift trägt der Forderung im Volkszählungsurteil Rechnung, die zur Identifizierung der Befragten dienenden Merkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen.

Regelmäßig ist es erforderlich, bis zum Abschluß der Plausibilitätsprüfung die Verbindung der Hilfsmerkmale mit den übrigen Angaben zu erhalten. Stellt sich bei der Überprüfung der Angaben heraus, daß eine Rückfrage beim Befragten wegen Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit erforderlich ist, muß auf die Hilfsmerkmale zurückgegriffen werden können.

Dieses Verfahren berücksichtigt auch in ausreichendem Maße den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn eine Trennung der Hilfsmerkmale vor Abschluß der Plausibilitätskontrolle würde nicht nur einen zeitraubenden Arbeitsaufwand erfordern, sondern darüber hinaus die Vergabe und Verwendung anderer Identifikatoren voraussetzen, über die für eine notwendige Rückfrage der Rückgriff auf die abgetrennten Hilfsmerkmale sichergestellt werden müßte.

Soweit nach § 13 eine Übernahme von Hilfsmerkmalen in Adreßdateien erfolgt, werden die auf den Erhebungsunterlagen oder sonstigen Datenträgern befindlichen Identifikatoren sogleich nach Übernahme in die Datei in einem Arbeitsgang getrennt und vernichtet.

### *Zu Absatz 2*

Er betrifft die Hilfsmerkmale, die für periodische Erhebungen über den Zeitpunkt der Plausibilitätsprüfung hinaus (Absatz 1) benötigt werden und nicht bereits über eine Datei nach § 13 zur Verfügung stehen (vgl. z. B. § 11 Abs. 4 Mikrozensusgesetz). Für die Durchführung einer auf periodische Erhebungen angelegten Bundesstatistik ist der Rückgriff auf die Hilfsmerkmale unverzichtbar, die die Durchführung der Bundesstatistik im Rahmen nachfolgender Erhebungen überhaupt erst ermöglichen, wie z. B. die Anschriften der Erhebungseinheiten.

**Zu § 13 (Adreßdateien)**

Adreßdateien sind notwendige und rationelle Instrumente sowohl für die Vorbereitung als auch für die Durchführung der statistischen Erhebungen. Sie ermöglichen vor allem die Begrenzung des Auskunftersuchens bei der Durchführung von Bundesstatistiken, indem eine gleichmäßigere Verteilung der den Auskunftspflichtigen treffenden Belastungen – auch über den jeweiligen Erhebungsbereich der einzelnen Bundesstatistik hinaus – erreicht werden kann. Praktisch tragen die Adreßdateien damit wesentlich dazu bei, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung bei statistischen Befragungen realisiert werden kann.

In den bestehenden statistischen Rechtsvorschriften ist die Führung von Adreßdateien oder Karteien nur vereinzelt geregelt (vgl. z. B. § 7 Agrarberichterstattungsgesetz, § 12 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe). Nach § 13 ist nunmehr die Einrichtung und Führung solcher Dateien allgemein für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten zulässig. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung erfolgt aus der Begrenzung der in den Adreßdateien verwendbaren Einzelangaben auf die Daten nach Absatz 2 und damit auf spezifisch institutionenbezogene Tatbestände. Die Vorschrift begrenzt darüber hinaus den Verwendungszweck auf bestimmte Vorbereitungs- und Durchführungsmodalitäten (Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2).

***Zu Absatz 1 Nr. 1***

Bei der Vorbereitung von Bundesstatistiken haben Adreßdateien die Funktion, alle Erhebungseinheiten, die in den Kreis der zu Befragenden fallen können, nachzuweisen. So wird bei Erhebungen mit Abschneidegrenzen, wie z. B. bei Erhebungen, die sich auf Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen beziehen, die Auskunftspflicht mit Hilfe von Adreßdateien bestimmt. Bei Stichprobenerhebungen können aus dem durch die Adreßdatei ausgewiesenen Kreis der in Frage kommenden Erhebungseinheiten die tatsächlich zu Befragenden durch mathematisch-statistische Verfahren ausgewählt werden, die streng am Zufallsprinzip orientiert sind und damit die Gleichbehandlung aller garantieren.

Um dem Grundsatz der möglichst schonenden Behandlung der in die Stichprobe einbezogenen Befragten und der Gleichbehandlung aller potentiellen Erhebungseinheiten gerecht zu werden, tauscht die Bundesstatistik bei kontinuierlich erhobenen Stichproben die in die Stichprobe einbezogenen Befragten grundsätzlich nach einer angemessenen Zeit gegen andere aus dem Kreis der potentiellen Erhebungseinheiten aus (Rotation). Diese Rotation ist nur auf der Grundlage aktueller Adreßdateien aller potentiellen Erhebungseinheiten eines Berichtskreises möglich. Soweit mehrere Stichproben im Rahmen der wirtschaftsstatistischen Erhebungen durchgeführt werden, ist es nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung notwendig, daß möglichst nicht dieselben Erhebungseinheiten in alle Stichproben einbezogen werden. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn die Heranziehung der einzelnen Befragten für andere Stichproben im Rahmen wirtschafts-, lohn- und umweltstatistischer Erhebungen im einzelnen bekannt ist. Entsprechende Kenntnisse können nur aus den Adreßdateien gewonnen werden.

Bei der Durchführung von Bundesstatistiken sind Adreßdateien im übrigen das notwendige und rationelle Instrument zum Versand der Fragebögen. Sollten diese Fragebögen nicht vollzählig bzw. vollständig ausgefüllt an die statistischen Ämter zurückgeschickt werden, so erlauben die Adreßdateien die notwendigen Rückfragen bei den Befragten.

Bei Stichprobenerhebungen ist es erforderlich, ihre Ergebnisse auf die Grundgesamtheiten hochzurechnen. Den dafür erforderlichen Hochrechnungsrahmen stellen die Adreßdateien dar.

### *Zu Absatz 2*

Um ihre Funktionen erfüllen zu können, müssen die Adreßdateien zumindest die hier genannten Angaben enthalten. Die Regelung, daß diese Erhebungs- und Hilfsmerkmale aus Bundesstatistiken für die Führung der Adreßdateien verwendet werden können, entlastet die potentiellen Erhebungseinheiten von sonst erforderlichen Befragungen. Wenn sich statistische Erhebungen nicht nur an das Unternehmen, sondern an seine Teile richten, ist es für die Aufbereitung der Ergebnisse erforderlich, diese Zusammenhänge zu erkennen. Die Angaben zur Rechtsform bei Unternehmen, zum Wirtschaftszweig, zu Eintragungen in die Handwerksrolle sowie zur Art der ausgeübten Tätigkeit und die Zahl der tätigen Personen lassen gleichartige Erhebungseinheiten für Teilerhebungen und/oder die Stichprobenauswahl erkennen. Sie ermöglichen gleichzeitig eine Aufbereitung der Ergebnisse nach diesen Kriterien, ohne daß eine erneute Befragung der Auskunftserteilenden notwendig wird. Durch die Kennzeichnung der Statistiken, zu denen das Unternehmen oder der Betrieb meldet, kann die Belastung der Befragten begrenzt werden. Das Datum der Aufnahme in die Adreßdatei dient als Hinweis auf die Aktualität der Angaben.

### *Zu Absatz 3*

Adreßdateien werden sowohl für die methodische und technische Vorbereitung der Bundesstatistik benötigt, die dem Statistischen Bundesamt obliegt, als auch bei der regelmäßig den Ländern obliegenden Durchführung der Bundesstatistiken. Um die Adreßdateien im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit aktuell und vollständig führen zu können, teilen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder die Merkmale nach Absatz 2 und die jeweiligen Änderungen mit.

### *Zu Absatz 4*

Auch für die Adreßdateien gilt der Grundsatz, daß die Angaben nicht länger gespeichert werden dürfen, als es für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Das ist beispielsweise dann nicht mehr der Fall, wenn Erhebungseinheiten aus dem Kreis der potentiell Auskunftspflichtigen ausscheiden (z. B. durch Unternehmensliquidation, Konkurs, Geschäftsaufgabe).

### *Zu Absatz 5*

Der Absatz stellt klar, daß bestehende Dateien, mit denen Zwecke verfolgt werden, die über Absatz 1 hinausgehen oder die andere Bereiche als Umwelt-, Lohn- und Wirtschaftsstatistiken betreffen, einer besonderen gesetzlichen Rechtsvorschrift bedürfen. Soweit solche Rechtsvorschriften bereits existieren, finden ausschließlich deren Regelungen Anwendung.

### **Zu § 14 (Erhebungsbeauftragte)**

Die Vorschrift regelt die beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten (z. B. Zählern, Interviewern) zu beachtende Auswahlgrundsätze. Erhebungsbeauftragte werden dann eingesetzt, wenn dies aus erhebungstechnischen Gründen erforderlich ist. Dies ist z. B. bei Massenerhebungen wie der Volkszählung der Fall und überall dort, wo die besondere Sachkunde eines mit der Materie vertrauten Erhebungsbeauftragten das Erhebungsverfahren erleichtert. So hat sich das Interviewverfahren bei den Mikrozensuserhebungen oder im Bereich der Landwirtschaftsstatistiken seit Jahren in der Praxis bewährt. Es hat zur Vertrauensbildung zwischen der amtlichen Statistik und den betroffenen Bürgern einen wichtigen Beitrag geleistet.

### *Zu Absatz 1*

Die Vorschrift lehnt sich an die entsprechenden Regelungen im Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) sowie im Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) an. Sie berücksichtigt die Auflagen des Volkszählungsurteils.

### *Zu Absatz 2 und Absatz 3*

Das Verwertungsverbot und die zeitliche Fortgeltung der Geheimhaltungspflichten über die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte hinaus sollen das notwendige Vertrauen in die Bundesstatistik und damit die Qualität der statistischen Ergebnisse fördern.

Erhebungsstellen sind in der Regel die statistischen Ämter des Bundes und der Länder. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei der Volkszählung, können die Aufgaben der Erhebungsstelle auf andere Einrichtungen übertragen werden.

Die Erhebungsbeauftragten sind von den Erhebungsstellen in ihre Aufgaben einzuweisen und im einzelnen darüber zu unterrichten, was zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebung zu beachten ist. Sie unterliegen bei Ausführung ihrer Erhebungstätigkeit dem Weisungsrecht der Erhebungsstelle.

### **Zu § 15 (Auskunftspflicht)**

Die Vorschrift geht von einer grundsätzlichen Auskunftspflichtung der Befragten aus. Für die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik ist ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten notwendig. Dies wird auch im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts gefordert.

Voraussetzung für einen Verzicht auf die Auskunftspflicht bei einer Erhebung ist daher, daß bei Befragungen auf freiwilliger Grundlage die Aussagekraft der Statistik in gleicher Weise gewährleistet bleibt wie bei Befragungen mit Auskunftspflichtung. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Auskunftspflicht kann sich während der Laufzeit einer Bundesstatistik verändern. Daher ermächtigt § 5 Abs. 3 Satz 2 von einer Befragung mit Auskunftspflicht auf eine Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen. Das Statistische Bundesamt führt Untersuchungen über neue Methoden der Informationserhebung und -verarbeitung durch. Hierbei werden auch die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine Auskunftspflichtung geprüft. Wesentliche Erkenntnisse sind weiter aus den nach § 14 Mikrozensusgesetz angeordneten Testerhebungen in den Jahren 1985 bis 1987 zu erwarten.

### *Zu Absatz 1*

Die in Absatz 1 genannten Personen und Einrichtungen haben die ordnungsgemäß gestellten Fragen zu beantworten. Das sind die Fragen, die auf dem Erhebungsvordruck aufgeführt und unter die für die jeweilige Bundesstatistik angeordneten Erhebungsmerkmale subsumierbar sind.

### *Zu Absatz 3*

Auskunft kann beispielsweise auch unter Verwendung von Magnetbändern, Disketten etc. erteilt werden, wenn dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen oder zwischen dem statistischen Amt und dem Auskunftspflichtigen vereinbart worden ist.

Grundsätzlich hat der Auskunftspflichtige, wie üblicherweise bei öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten, die ihm durch die Auskunftserteilung entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Satz 3 sieht die Möglichkeit vor, in einzelstatistischen Rechtsvorschriften Ausnahmen von der Kostentragungspflicht zuzulassen. Hiervon hat das Volkszählungsgesetz 1987 Gebrauch gemacht.

### *Zu Absatz 4 und Absatz 5*

Die Vorschrift räumt dem Auskunftspflichtigen bei Einsatz von Erhebungsbeauftragten die Möglichkeit ein, zwischen verschiedenen Arten der Auskunftserteilung zu wählen. Sie berücksichtigt damit die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil.

### *Zu Absatz 6*

Ohne den gesetzlichen Ausschluß von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung läßt sich nicht sicherstellen, daß die Ergebnisse von Bundesstatistiken in der erforderlichen Aktualität und Vollständigkeit dem gesetzlichen Auftrag entsprechend bereitgestellt werden können. Ausreichender Rechtsschutz wird den Befragten dadurch gewährt, daß das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen kann.

### **Zu § 16 Geheimhaltung)**

Die Geheimhaltung der statistischen Einzelangaben ist seit jeher das Fundament der Bundesstatistik. Ihre Gewährleistung dient, wie bereits in der Begründung zum Bundesstatistikgesetz von 1980 (vgl. BT-Drucksache 8/2517, S. 16) ausgeführt worden ist, folgenden Zielen:

- Schutz des Einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse,
- Erhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Befragten und den statistischen Ämtern,
- Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Angaben und der Berichtswilligkeit der Befragten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil die herausragende Bedeutung des Statistikgeheimnisses hervorgehoben. Es betrachtete den Grundsatz, die zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben strikt geheimzuhalten, nicht nur als konstitutiv für die Funktionsfähigkeit der Bundesstatistik, sondern auch im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als unverzichtbar. Auf der Grundlage seiner Rechtsprechung sind die Ausnahmeregelungen gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. § 11 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz) weitergehenden Restriktionen unterworfen.

### *Zu Absatz 1*

Einzelangaben sind Erklärungen, die von einem Auskunftspflichtigen oder Befragten in Erfüllung seiner statistischen Auskunftspflicht nach § 15 oder – bei Erhebung ohne Auskunftspflicht – freiwillig abgegeben werden. Diese Angaben sind dazu bestimmt, in einer Bundesstatistik, d. h. in der Zusammenfassung von Einzelangaben mehrerer Befragter und damit im statistischen Ergebnis, unterzugehen.

Wie bisher sind nach Nummer 1 nicht geheimhaltungsbedürftige Einzelangaben, wenn der Betroffene in ihre Übermittlung oder Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt hat. Die Schriftform der Einwilligung wurde – der Praxis entsprechend – ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Nicht geheimhaltungsbedürftig sind auch Sachverhalte, die juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen, wenn sie unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen von jedermann entnommen werden können (Nummer 2). Darunter fallen insbesondere Einzelangaben, die bereits durch die Presse oder andere Publikationsorgane mitgeteilt wurden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einzelangaben aufgrund einer statistischen Auskunftsverpflichtung abgegeben wurden. Daten öffentlicher Stellen, die nicht auch in allgemein zugänglichen Quellen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie alle Einzelangaben privater Betroffener, die inhaltsgleich auch allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht ausgenommen.

Weitere Ausnahmen von der statistischen Geheimhaltung bedürfen – soweit sie nicht durch das Bundesstatistikgesetz selbst geregelt sind (vgl. Absätze 2, 3 und 4) – einer ausdrücklichen Zulassung durch besondere Rechtsvorschrift in einem eine Bundesstatistik anordnenden Bundesgesetz. Ob und inwieweit solche Ausnahmen in Betracht kommen, entscheidet der Bundesgesetzgeber konkret und abschließend beim Erlass der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift. Er muß hierbei die Auflagen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen, durch die die Bedeutung des Grundsatzes der Trennung von Statistik und Vollzug herausgestellt worden ist. Eine Auswirkung dieses Grundsatzes ist es, daß der Gesetzgeber bei Übermittlungsregelungen an Stellen außerhalb der statistischen Ämter des Bundes und der Länder berücksichtigen muß, daß es auch dort einer Organisation bedarf, die die Zweckbindung ebenso sichert, wie es innerhalb der statistischen Ämter der Fall ist.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz verpflichtet darüber hinaus den Gesetzgeber wie auch den Rechtsanwender dazu, die Übermittlung davon abhängig zu machen, daß der Übermittlungszweck im Einzelfall nicht auf andere den Betroffenen weniger belastende Art erfüllt werden kann. Die Übermittlung ist danach beispielsweise dann unzulässig, wenn Zusammenfassungen in statistischen Ergebnissen oder anonymisierte Einzelangaben ausreichen, den Informationszweck zu erfüllen.

#### *Zu Absatz 3*

Satz 1 räumt den statistischen Ämtern der Länder den Bedürfnissen der Praxis entsprechend die Befugnis ein, bei Statistiken, die nach der einzelgesetzlichen Regelung vom Statistischen Bundesamt erhoben werden, regionale Sonderaufbereitungen für ihre Erhebungsbereiche vorzunehmen. Das Statistische Bundesamt darf dementsprechend die dafür erforderlichen Einzelangaben zur Verfügung stellen.

Nach Satz 2 dürfen die zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder erforderlichen Einzelangaben zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern übermittelt werden, um Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Berechnung auf Bundes- und Länderebene im Rahmen der bestehenden Arbeitsteilung zu gewährleisten.

#### *Zu Absatz 4*

Satz 1 entspricht dem § 11 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes von 1980. Das mit dieser Vorschrift seinerzeit verfolgte Ziel, der Wissenschaft und anderen Stellen in gewissem Umfang Daten zur eigenen Aufbereitung unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen, hat sich angesichts der fortschreitenden Möglichkeiten der Deanonymisierung nur sehr eingeschränkt verwirklichen lassen. Dieser Entwicklung wird im neuen Bundesstatistikgesetz insoweit begegnet, als nunmehr der Wissenschaft Daten übermittelt werden können, die eine Deanonymisierung zwar nicht mit Sicherheit ausschließen, aber Betroffenen nur zugeordnet werden können, wenn der Datenempfänger einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft erbringen müßte. Die gesetzliche Neuregelung knüpft damit an den Begriff der faktischen Anonymität an, wie er durch die European Science Foundation definiert worden ist (vgl. auch 4. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, BT-Drucksache 9/1243, S. 50). In der Regel wird faktische Anonymität nur auf der Grundlage von Stichproben aus dem Datenmaterial herstellbar sein (vgl. auch 6. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, BT-Drucksache 10/877, S. 60). Wirtschaftsstatistische Daten eignen sich zumindest generell nicht für eine Anonymisierung (Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe „Statistik“ vom 17. September 1979, S. 77).

Bei der Übermittlungsregelung für wissenschaftliche Zwecke wurde der Empfängerkreis mit Rücksicht auf das vorhandene Restrisiko einer Deanonymisierung auf Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete und damit auf einen Kreis beschränkt, der bei unbefugter Offenbarung strafrechtlich belangt werden kann.

### *Zu Absatz 5*

Die Aufzeichnungspflicht für die statistischen Ämter soll einerseits eine effektive Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten über die Einhaltung der Übermittlungsvorschriften gewährleisten, andererseits dem betroffenen die Verfolgung seiner Rechte erleichtern, wenn er sich gegen eine Übermittlung seiner Daten wenden will.

### *Zu Absatz 6 und Absatz 7*

Die Vorschriften verstärken als zusätzliche Sicherungsmaßnahmen die Zweckbindung und Geheimhaltung übermittelter Einzelangaben.

### *Zu Absatz 8*

Das in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder seit jeher praktizierte Verfahren bei der Veröffentlichung statistischer Ergebnisse hat sich in der Praxis bewährt. Hiernach dürfen Veröffentlichungen grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Auskunftspflichtige oder Betroffene enthalten. Bereits im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke von 1953 wurde überprüft, ob die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse davon abhängig gemacht werden muß, daß „bei der Zusammenfassung von Angaben Rückschlüsse auf Einzelangaben nicht möglich sind“ (vgl. Kurzprotokoll des Bundestags-Ausschusses für Wirtschaftspolitik zur Sitzung am 24. Juni 1953). Hiervon wurde abgesehen, weil wegen der zum Teil tiefen Gliederung der in statistischen Ämtern zu verarbeiteten Angaben nicht in jedem Einzelfall mit dem dafür erforderlichen Aufwand an Personal und Kosten in der für aktuelle statistische Ergebnisse zur Verfügung stehenden Zeit festgestellt werden kann, ob ausnahmsweise einmal aus einem statistischen Aggregat Rückschlüsse auf eine Einzelangabe möglich sind.

### **Zu § 17 (Unterrichtung)**

Mit dieser Vorschrift wird die Verpflichtung zur Unterrichtung der zu Befragenden gegenüber dem bisherigen Recht erheblich ausgeweitet. Die schriftliche Unterrichtung soll über die wesentlichen Elemente der jeweiligen Erhebung und über die Rechte und Pflichten der Betroffenen aufklären. Dadurch wird das Vertrauen des Befragten in den Schutz seiner Daten gestärkt und seine Bereitschaft, an statistischen Erhebungen mitzuwirken, gefördert. Die Unterrichtung über Zweck und Art der Erhebung nach Nummer 1 erstreckt sich auf alle Erhebungsformen, auch auf Erhebungen zur Darstellung eines Verlaufs (vgl. z. B. § 7 Abs. 5).

### **Zu § 18 (Statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften)**

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit des Bundesstatistikgesetzes bei Statistiken, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind. Bei den Rechtsakten handelt es sich insbesondere um EG-Verordnungen, die nach Artikel 189 EWG-Vertrag unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten.

### **Zu § 19 (Supra- und internationale Aufgaben des Statistischen Bundesamtes)**

Ebenso wie im innerstaatlichen Bereich hat das Statistische Bundesamt auch im internationalen Bereich die Aufgabe, an der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und statistischen Programmen für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen mitzuwirken. Im Unterschied zu seinen innerstaatlichen Aufgaben stehen dem Statistischen Bundesamt aber hinsichtlich der methodischen und technischen Vorbereitung von Statistiken und der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen nur Mitwirkungsfunktionen zu.

Eine vornehmliche Aufgabe des Statistischen Bundesamtes in diesem Bereich liegt in der Mitarbeit an der Harmonisierung innerstaatlicher Statistiken für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen. Vorhandene Statistiken sind hierbei in ihrer begrifflichen Abgrenzung, Gruppierung usw. den Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen anzupassen.

Das Statistische Bundesamt hat auch für EG-Statistiken und Statistiken internationaler Organisationen die Bundesergebnisse zusammenzustellen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke supra- und internationaler Organisationen aufzustellen und an diese weiterzuleiten.

Seine Aufgaben im supra- und internationalen Bereich führt das Statistische Bundesamt nach den fachlichen Anforderungen der jeweils federführenden Bundesminister aus.

#### **Zu § 20 (Kosten der Bundesstatistik)**

Die Kostenregelung ist gegenüber dem bisherigen Recht unverändert geblieben.

#### **Zu § 21 und 22 (Verbot der Reidentifizierung; Strafvorschrift)**

In § 22 werden wegen der überragenden Bedeutung des Statistikgeheimnisses Verstöße gegen das Reidentifizierungsverbot (§ 21) unter Strafe gestellt. Das Verbot der Reidentifizierung richtet sich an jedermann, auch an denjenigen, der nur zufällig Kenntnis von Einzelangaben aus Bundesstatistiken gewinnt. Strafbar ist nur eine vorsätzliche Reidentifizierung.

#### **Zu § 23 (Bußgeldvorschrift)**

Die Bußgeldvorschrift entspricht im wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Erweitert wurde sie dadurch, daß nunmehr auch ordnungswidrig handelt, wer die Antwort auf den Erhebungsvordruck vorsätzlich nicht in der dort vorgegebenen Form erteilt.

#### **Zu § 24 (Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)**

Die Regelung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten war bislang für Erhebungen, die zentral durch das Statistische Bundesamt durchgeführt werden, in der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1410) geregelt.

Mit der Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke werden für den Bereich des Bundes die das Bußgeld betreffenden Regelungen übersichtlich zusammengefaßt.

#### **Zu § 25 (Überleitungsvorschrift)**

##### *Zu Absatz 1*

Die Vorschrift regelt Fälle der Ermächtigung aufgrund des § 9 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes von 1980. Im Hinblick auf das Volkszählungsurteil soll die Ermächtigung nur unter bestimmten Voraussetzungen der „Abschottung“ fortbestehen. Bei der ermächtigten Behörde muß die mit der Durchführung statistischer Aufgaben befaßte Organisationseinheit organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen getrennt sein. Darüber hinaus sind weitere Vorkehrungen zu treffen, die die Wahrung des Statistikgeheimnisses gewährleisten. Vorkehrungen dieser Art sind neben Maßnahmen nach der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz die förmliche Verpflichtung der mit statistischen Aufgaben befaßten Bediensteten auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses einschließlich der Verpflichtung, die gewonnenen Erkenntnisse über den Zeitraum der Tätigkeit im abgeschotteten Bereich hinaus nicht für andere Verfahren oder Zwecke zu verwenden. Es ist zudem sicherzustellen, daß nur Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete Kenntnis von den statistischen Einzelangaben erhalten können. Die in der Be-

hördenhierarchie angelegten Aufsichts- und Weisungsbefugnisse werden durch das Statistikgeheimnis begrenzt.

#### *Zu Absatz 2*

Die Vorschrift betrifft Bundesstatistiken, die auf Grund von Rechtsvorschriften durchgeführt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gelten. In diesen Fällen dürfen die Angaben mit den unter Nummern 1 bis 4 dargestellten Zweckbestimmungen als Hilfsmerkmale erfragt werden, ohne daß – abweichend vom Grundsatz des § 9 Abs. 1 – in einzelstatistischen Rechtsvorschriften die Hilfsmerkmale besonders ausgewiesen werden müssen. Die darin liegende Bereinigung bestehender Rechtsvorschriften, die auch für künftige Novellierungen dieser Regelungen gilt, vermeidet die Notwendigkeit der Änderung einer großen Zahl einzelgesetzlicher Rechtsgrundlagen. Bei den Angaben nach den im einzelnen aufgeführten Verwendungszwecken handelt es sich überwiegend um Auskünfte, die unmittelbar vom Befragten selbst gegeben werden.

Der technischen Durchführung der Bundesstatistik dienen auch Namen und Telefonnummern der jeweiligen Bearbeiter von Fragebögen in Unternehmen und Betrieben. Die entsprechenden Angaben fallen daher unter Nummer 1.

Die nach Nummer 2 und 3 dargestellten Verwendungszwecke sind für die Fälle von Bedeutung, in denen die statistische Zuordnung der zu Befragenden unklar oder zweifelhaft ist, ob die Erhebungsmerkmale der in Betracht kommenden Bundesstatistik auf den Auskunftgebenden zutreffen. Nummer 2 und Nummer 3 bieten daher die Grundlage für Rückfragen durch die statistischen Ämter.

Mit den unter Nummer 4 aufgeführten Hilfsmerkmalen zur Kennzeichnung des Betroffenen sind insbesondere Angaben über solche Personen und Institutionen gemeint, über die Erklärungen durch Dritte abgegeben werden (z. B. Kennzeichnungen durch Nummern, die eine auskunftspflichtige Behörde vergeben hat).

#### **Zu § 26** (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

#### **Zu § 27** (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Regelung des § 24 die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke außer Kraft gesetzt.

### **C. Kosten**

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten.

Die organisations- und verfassungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes.....  
und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)  
vom 17. Dezember 1990 (BT-Drucks. 11/7768 vom 31. August 1990)**

**A Allgemeiner Teil**

**2. Bundesstatistikgesetz**

Die Änderung von § 13 BStatG und die Einfügung eines neuen § 13 a trägt datenschutzrechtlichen Anforderungen im Bereich der Statistik Rechnung. Anlässlich der Beratung des Agrarstatistikgesetzes sowie des Lohnstatistikgesetzes wurde geltend gemacht, daß zur Vermeidung etwaiger verfassungsrechtlicher Risiken die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BStatG getroffenen Regelungen um datenschutzrechtliche Sicherungen ergänzt werden müssen. Dies sei eine wesentliche Voraussetzung für Zusammenführungen von Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die durch verschiedene Rechtsvorschriften angeordnet werden. Für die betroffenen Unternehmen und Betriebe müsse ersichtlich sein, daß ihre Angaben, die für auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhenden Bundesstatistiken erteilt worden sind, zur Gewinnung weiterer Informationen zusammengeführt werden dürfen.

§ 13 a sieht daher ein besonderes Verfahren für die Zusammenführungen von Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken vor. Die Zusammenführungen dürfen nur mittels einer Nummer erfolgen, die keinen Rückgriff auf die Kennnummer erlaubt, über die eine Identifizierung der Erhebungseinheiten möglich ist. Die Entscheidung über solche Zusammenführungen obliegt dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes und den Leitern der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

Über die Zusammenführungen ist ferner der Deutsche Bundestag in dem alle zwei Jahre zu erstattenden Bericht nach § 5 Abs. 3 zu unterrichten.

**B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 2 Nr. 1a**

Die Streichung des Wortes „Zusammenführungen“ erklärt sich daraus, daß in § 13 a eine eigenständige Regelung von Zusammenführungen von Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken getroffen wird.

**Zu Artikel 2 Nr. 1 b**

Die Vergabe einer Kennnummer für die in die Adreßdatei aufgenommenen Erhebungseinheiten, ihre Speicherung in der Adreßdatei und in den Einzeldatensätzen dient der Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zwecken in den verschiedenen Phasen der Durchführung von Bundesstatistiken. Die Regelung stellt klar, daß Kennnummern verwendet werden dürfen.

**Zu Artikel 2 Nr. 1 c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Nummer 1 b.

**Zu Artikel 2 Nr. 1 d**

Die bereits in Absatz 4 des Gesetzes in der geltenden Fassung enthaltene Regelung, daß die in den Adreßdateien enthaltenen Merkmale nach Absatz 2 nicht länger gespeichert werden dürfen, als es die in Absatz 1 genannten Zwecke erfordern, gilt gleichermaßen für die Kennnummern.

**Zu Artikel 2 Nr. 2**

Die Vorschrift erlaubt die Zusammenführung von Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen. Diese Zusammenführungen sind nur zulässig, um Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen zu gewinnen. Dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder wird ermöglicht, einen über eine Bundesstatistik hinausgehenden Informationsbedarf durch die Zusammenführung vorhandener Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken zu erfüllen. Auf diese Weise können Unternehmen und Betriebe von weiteren Befragungen entlastet werden.

Als zusätzliche Maßnahme – neben den verwaltungsintern bei der Verarbeitung der zu statistischen Zwecken erhobenen Daten üblichen organisatorischen und technischen Schutzvorkehrungen beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder – sind für diese Zusammenführungen Nummern zu verwenden, die keinen Rückgriff auf die Kennnummern und die Merkmale in der Adreßdatei erlauben. Zu diesem Zweck erfolgt eine Verschlüsselung der Kennnummer in den Einzeldatensätzen. Die Datensätze einer Erhebungseinheit müssen die gleiche durch Verschlüsselung entstandene Nummer erhalten, da anderenfalls keine Zusammenführung möglich wäre.

Die Entscheidung über solche Zusammenführungen obliegt dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes und den Leitern der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

Die Bundesregierung wird verpflichtet, in dem alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag zu erstattenden Bericht nach § 5 Abs. 3 über die Zusammenführungen zu unterrichten.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Gesetz  
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93  
des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung  
des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke  
vom 16. Juni 1998  
(BT-Drucks. Nr. 13/9696 vom 22. Januar 1998)**

**A. Allgemeiner Teil**

**III**

Darüber hinaus sind weitere Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine effiziente Registereinrichtung und -führung ermöglichen. Das erfordert auch eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes in Artikel 2. Das Statistikregister ist ein den Adreßdateien gemäß § 13 des Bundesstatistikgesetzes entsprechendes Instrument der amtlichen Statistik.

**C. Besonderer Teil****Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)****Zu Nummer 1**

Die Änderung des § 6 des Bundesstatistikgesetzes soll die Nutzung der Angaben aus Erhebungen zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Wirtschafts- und Umweltstatistiken für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters gemäß VO Nr. 2186/93 ermöglichen.

Hierzu sind die vorgesehene Erweiterung des Verwendungszwecks und die entsprechende Anpassung der Löschungsvorschrift erforderlich und im überwiegenden Allgemeininteresse geboten. Durch die Verwendung dieser Angaben für das Statistikregister können nicht nur erhebliche Kosten gespart werden, sondern auch die zu Befragenden merklich entlastet werden, indem insbesondere nochmalige Befragungen zur Vorbereitung und Durchführung anderer Wirtschafts- und Umweltstatistiken entfallen können.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Die VO Nr. 2186/93 enthält keine Einschränkung hinsichtlich der für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters zulässigen Datenquellen. Im Bundesstatistikgesetz ist bereits in § 5 Abs. 5 Satz 1 geregelt, daß Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bedürfen. Damit das Statistikregister den gegenwärtigen und den künftigen Informationsbedarf vollständig erfüllen kann, sollen Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden können. Es kommen dabei nur solche Quellen in Betracht, die den Qualitätsanforderungen der Bundesstatistik genügen, also auch als Grundlage für eine Bundesstatistik gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes geeignet wären und allgemein bekannt sind, z.B. Angaben aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, aus dem Bundesanzeiger, aus Unternehmenshandbüchern, aus veröffentlichten Mitgliederverzeichnissen von Kammern oder Berufsverbänden oder aus den Telefonbüchern. Solche Angaben werden insbesondere für die Bereiche, die in den Stammdateien nach den §§ 2 bis 5 des Statistikregistergesetzes nicht vollständig abgebildet sind, benötigt. Zu einem wesentlichen Teil sind diese Angaben auf maschinell verwertbaren Datenträgern verfügbar.

**Zu Buchstabe b**

Vor allem mittelständische Unternehmen und selbständig tätige Angehörige Freier Berufe sind daran interessiert, daß ihre Bevollmächtigten für die statistische Auskunftserteilung (z.B. Steuerberater) anstelle des Unternehmens oder eines Betriebes die Erhebungsvordrucke unmittelbar erhalten, ausfüllen und an die statistischen Ämter zurücksenden. Deshalb sollen auch Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlußnummern der Bevollmächtigten in das Statistikregister aufgenommen werden. Als Bevollmächtigte kommen auch rechtlich selbständige Unternehmen in einer Unternehmensgruppe in Betracht, die für das Ausfüllen bestimmt sind und an die alle Erhebungsvordrucke für sämtliche Unternehmen und Betriebe der Unternehmensgruppe zu senden sind. Derartige Vereinbarungen über die Einschaltung von Bevollmächtigten werden sowohl auf seiten der Auskunftgebenden als auch seitens der Bevollmächtigten auf freiwilliger Grundlage getroffen und bestehen im allgemeinen für längere Zeit. Die Aufnahme der Angaben über die Bevollmächtigten in das Statistikregister gestattet eine automatisierte Adressierung der Erhebungsvordrucke an die Bevollmächtigten. Das ermöglicht eine deutliche Entlastung der Auskunftgebenden und eine Beschleunigung bei der Durchführung der Erhebungen.

**Zu Buchstabe c**

Der Ort und die Nummer der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister bezeichnen den Sitz des jeweils zuständigen Registergerichts und die Nummer, unter der die Einheit in dem jeweiligen Register eingetragen ist. Die Angaben sind für den gewerblichen Bereich mit Ausnahme der Angaben über das Partnerschaftsregister auch in den Gewerbeanzeigen enthalten. Sie sollen außerdem von den Industrie- und Handelskammern an die statistischen Ämter übermittelt werden. Darüber hinaus werden sie bei den Bekanntmachungen im Bundesanzeiger über die Eintragungen in die genannten Register und in Unternehmenshandbüchern angegeben. Im Statistikregister sollen diese Angaben aufgenommen werden können, um die Zuordnung der Datensätze zu erleichtern. Auch die Aufnahme von Identifikationskennzeichen aus den Gewerbemeldungen soll die Führung des Statistikregisters vereinfachen. Die Fortschreibung des Statistikregisters aufgrund der Gewerbemeldungen läßt sich mit diesem Kennzeichen durch Einsatz der Datenverarbeitung rationalisieren, selbst wenn bisher nur ein Teil der Gemeinden solche Kennzeichen vergibt. Die Zugehörigkeit zu einer Organschaft (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 4) ist als ergänzendes Merkmal insbesondere zum steuerbaren Umsatz im Statistikregister aufzunehmen.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des  
Strafverfahrensrechts-Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)  
vom 2. August 2000  
(BR-Drucks. Nr. 65/99 vom 5. Februar 1999)**

**Zu Artikel 4** (Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke)

Die in Artikel 4 vorgeschlagene Änderung von § 16 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes steht in Zusammenhang mit § 476 StPO und Artikel 3. Im Hinblick auf die Änderung des § 203 Abs. 2 StGB (siehe Artikel 3) ist § 16 Abs. 7, wie vorgeschlagen, neu zu fassen.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung  
verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002  
(BT-Drucks. Nr. 14/9000 vom 13. Mai 2002)**

**Zu Artikel 13 (jetzt Artikel 16) (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)**

Bei der Erstellung von Bundesstatistiken wurden bisher schon neue Informations- und Kommunikationstechniken soweit wie möglich eingesetzt, und zwar sowohl bei der Erhebung als auch der Verarbeitung der Daten durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder. Für die Befragten sieht das Bundesstatistikgesetz verschiedene Möglichkeiten der Auskunftserteilung vor, z.B. mündlich gegenüber Erhebungsbeauftragten, schriftlich durch Ausfüllen von Erhebungsvordrucken; es schließt aber eine Antworterteilung auf anderen Datenträgern (z.B. Magneträgern, Disketten) nicht aus.

Die Möglichkeit, dass grundsätzlich in allen Fachgebieten und Verfahrensarten der Verwaltung elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben Schriftform und mündlicher Form angewendet werden können, wird die amtliche Statistik nutzen, elektronische Erhebungsverfahren verstärkt einzusetzen, mit dem Ziel, die Auskunftserteilung für die zu Befragenden zu vereinfachen. Durch die Einführung der Wahlmöglichkeit zwischen schriftlicher und elektronischer Auskunftserteilung sollen den Auskunftserteilenden keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Die bisher schon bestehenden Möglichkeiten der Auskunftserteilung, z.B. Verwendung von Diskette, CD-ROM, einfache E-Mail etc., sollen nicht eingeschränkt werden. Daher sollen bei elektronischer Auskunftserteilung grundsätzlich die einfachen Formen der elektronischen Kommunikation genügen und auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass schon bisher bei zahlreichen bundesstatistischen Erhebungen keine Unterschrift verlangt wird. Die grundsätzliche Gleichstellung durch Rechtsvorschrift angeordneter Schriftform mit der elektronischen Form in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, wie sie § 3a Abs. 2 VwVfG vorsieht, erfordern die Anpassung verschiedener Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes, die schriftliche Auskunftserteilung vorsehen, die soweit sie durch die elektronische Form ersetzt wird, in einfacher Form ausreichend ist.

**Zu Nummer 1 (§ 11)**

Die bisherige Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 1, dass die Erhebungsvordrucke maschinenlesbar gestaltet werden können, kann durch die generelle Möglichkeit, elektronische Verfahren einzusetzen, entfallen. Als Folgeänderung wird der Anfang des bisherigen Satzes 2 angepasst, der im Übrigen der bisherigen Regelung (Beschränkung der Fragen auf die Erhebungs- und Hilfsmerkmale) entspricht.

**Zu Nummer 2 (§ 11a)**

§ 11a diene lediglich der Klarstellung, dass Erhebungen auch in computergestützter Form, z.B. Einsatz von Laptops, Telefoninterviews, durchgeführt werden können. Durch die grundsätzliche Möglichkeit, elektronische Verfahren in allen Fachbereichen der Verwaltung einzusetzen, die auch computergestützte Erhebungsverfahren einschließen, wird der diese Form der Erhebung noch besonders regelnde § 11a überflüssig. Die Befragten haben die Möglichkeit, auch bei elektronischen Erhebungsverfahren die Auskunft schriftlich oder elektronisch zu erteilen (vgl. § 15 Abs. 3 bis 5).

**Zu Nummer 3 (§ 15)****Zu Buchstabe a**

Die Regelung bestimmt den Zugang bei schriftlicher und elektronischer Auskunftserteilung. Maßgebend ist bei elektronischer Übermittlung, wann die Empfangseinrichtung den elektronisch übermittelten Erhebungsvordruck in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat.

**Zu Buchstabe b**

Die Möglichkeiten der Auskunftserteilung beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten werden durch die elektronische Form erweitert.

**Zu Nummer 4 (§ 17)**

Soweit die elektronische Auskunftserteilung von den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt angeboten wird, soll hierfür auch die elektronische Form der Unterrichtung der zu Befragenden zulässig sein. Eine qualifizierte elektronische Signatur der Unterrichtung ist hierbei nicht erforderlich.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes  
und sonstiger Statistikgesetze vom 9. Juni 2005  
(BR-Drucks. Nr. 878/04 vom 5. November 2004)  
(BT-Drucks. Nr. 15/4955 vom 23. Februar 2005)**

**C. (B) Besonderer Teil****Zu Artikel 2****Zu Nummer 01 (jetzt Nummer 1) [§ 3a]**

Die vorgeschlagene Einfügung eines § 3a BStatG schafft die rechtliche Grundlage für eine neue Arbeitsteilung nach dem Prinzip „Einer oder einige für alle“ zwischen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie für die hierzu erforderliche Übermittlung von Einzelangaben. Durch eine solche Aufgabenbündelung lassen sich die Vorteile der Arbeitsteilung nutzen, Wirtschaftlichkeitsreserven erschließen und Qualitätsverbesserungen erreichen. Die Regelungen dienen der Klarstellung der Rechtmäßigkeit der geplanten Weitergabe von Einzeldaten auf der Grundlage der geplanten Verwaltungsvereinbarung über eine ämterübergreifende Aufgabenerledigung in der Statistik. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird gewahrt, da die Daten nur innerhalb des geschützten Raumes der amtlichen Statistik übermittelt werden dürfen.

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Durchführung von Bundesstatistiken und sonstigen Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik. Zu den sonstigen Arbeiten statistischer Art gehört z. B. die Führung des Unternehmensregisters nach dem Statistikregistergesetz. § 3a Abs. 1 Satz 1 BStatG stellt zugleich klar, dass die im Rahmen von Bundesstatistiken in die Zuständigkeit der statistischen Ämter fallenden Maßnahmen mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen den Vereinbarungen zur Übertragung von statistischen Arbeiten nicht zugänglich sind. Somit steht Satz 1 aber insbesondere einer Übertragung der Plausibilitätsprüfung nicht entgegen, soweit die Nachfragen ohne Geltendmachung der Auskunftspflicht erfolgen.

§ 3a Abs. 2 BStatG stellt klar, dass die statistischen Ämter auch bei der Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft zusammenarbeiten können; zur Wissenschaft zählen vor allem die in § 16 Abs. 6 BStatG genannten Hochschulen und sonstigen Einrichtungen, die mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betraut sind. Eine solche Bereitstellung umfasst neben der Veröffentlichung von aggregierten Daten als klassischer Form der Verbreitung von statistischen Ergebnissen auch die Nutzbarmachung statistischer Daten, z. B. in Forschungsdatenzentren, in Form von anonymisierten Mikrodaten (Public und Scientific Use Files) oder auf andere geeignete Weise.

**Zu Nummer 02 (jetzt Nummer 2) [§ 4 Abs. 3]**

Die vorgeschlagene Änderung gibt den Umweltverbänden als Nutzer von Bundesstatistiken eine Stimme und trägt durch die Aufnahme des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften der wachsenden Bedeutung der Europäischen Union für die Bundesstatistik Rechnung. Außerdem wird das Gewicht der Wissenschaft im Statistischen Beirat durch einen weiteren Sitz gestärkt. Den zusätzlichen Sitz für die Wissenschaft soll der kürzlich eingesetzte Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten erhalten. Im Gegenzug wird die Zahl der Sitze der Bundesministerien im Statistischen Beirat auf zehn verringert. Insgesamt führt die Änderung zu einer geringfügigen Verkleinerung des Gremiums.

**Zu Nummer 03 (jetzt Nummer 3) [§ 7 Abs. 4]**

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass ein Stichprobenumfang von 10 000 Einheiten häufig nicht ausreicht, um im Falle eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oder zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragenstellungen hinreichend gesicherte statistische Aussagen zu gewinnen. Eine Aufstockung der Obergrenze auf 20 000 schafft mehr Flexibilität, um dieses zeitlich und sachlich begrenzte Instrument stärker nutzen zu können, statt auf gesetzlich angeordnete, meist auf Dauer angelegte Bundesstatistiken ausweichen oder auf Piloterhebungen im Vorfeld gesetzlicher Regelungen verzichten zu müssen.

**Zu Nummer 1 (jetzt Nummer 4) [§ 13 Abs. 2]**

Das Bundesstatistikgesetz wird an die Änderung der Handwerksordnung angepasst. Die Handwerksordnung unterscheidet nicht mehr zwischen Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Gewerben, sondern zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerksgewerben sowie handwerksähnlichen Gewerben.

**Zu Nummer 2 (jetzt Nummer 5) [§ 13a]**

Die Neufassung des § 13a BStatG schafft die rechtliche Grundlage dafür, Einzelangaben aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken nicht nur miteinander, sondern auch mit Daten aus dem Statistikregister, mit Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und mit Daten aus allgemein zugänglichen Quellen zu verknüpfen.

Ziel der Regelung ist es, neue statistische Erhebungen zu vermeiden, indem Daten, die bereits bei den statistischen Ämtern vorhanden sind, genutzt werden.

Im Bereich der EG-Konjunkturerhebung besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass diese in Zukunft um Angaben zu Bruttolöhnen und –gehältern im Handels- und Dienstleistungsbereich erweitert wird. Um die Erhebung zusätzlicher Merkmale zu vermeiden, könnten im Einzelhandel zur Gewinnung der erforderlichen Daten Einzeldaten über Bruttolöhne und –gehälter aus der Laufenden Verdiensterhebung mit Einzeldaten aus der Monats- und Jahresherhebung im Einzelhandel verknüpft werden. Ähnliche Verfahren könnten im Gastgewerbe und bei den sonstigen Dienstleistungen nach der Umsetzung der Neukonzeption der laufenden Verdiensterhebung (Ausdehnung der Erhebung auf den Dienstleistungsbereich) angewendet werden.

Zusätzlich wird die Möglichkeit von Längsschnittanalysen auf Mikrodatenebene geschaffen. So könnte beispielsweise untersucht werden, wie sich neu gegründete Unternehmen im Zeitablauf entwickeln. Solchen Anforderungen der Nutzer und insbesondere von Wissenschaft und Forschung kann die Bundesstatistik derzeit nicht nachkommen, zumal neue statistische Erhebungen aus Belastungs- und Kostengründen nicht in Betracht kommen.

Außerdem ist künftig eine Verknüpfung mit Daten aus allgemein zugänglichen Quellen möglich. Allgemein zugängliche Daten durften bereits bisher für die Erstellung einer Bundesstatistik und für das Statistikregister genutzt werden (§ 5 Abs. 5 BStatG, § 1 Abs. 2 StatRegG). Es handelt sich hierbei beispielsweise um Daten aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, dem Bundesanzeiger, aus Geschäftsberichten, Mitgliederverzeichnissen von Kammern oder Berufsorganisationen, sofern diese Daten für die Allgemeinheit, eventuell auch gegen Entgelt, zugänglich sind und den Anforderungen der Bundesstatistik an Zuverlässigkeit entsprechen.

Durch die Begrenzung auf Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, aus dem Statistikregister und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz ist sichergestellt, dass nur Angaben, die sich auf Unternehmen beziehen, zusammengeführt werden dürfen. Gefährdungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, etwa durch eine Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, werden damit ausgeschlossen.

Durch die Novellierung des § 13a BStatG sollen auch die Arbeitsabläufe in der amtlichen Statistik vereinfacht werden. Bisher mussten für die Verknüpfung Nummern verwendet werden, die keinen Rückgriff auf die Kennnummern der Adressdateien erlauben. Das damit verbundene sehr organisations- und arbeitsaufwändige Verfahren in den statistischen Ämtern, die ja bereits als von der Exekutive abgeschottete Behörden arbeiten und dem Statistikgeheimnis verpflichtet sind, bringt keinen relevanten Zuwachs an Datensicherheit, sondern hat mit dazu beigetragen, dass seit der Einführung des § 13a in das Bundesstatistikgesetz im Jahr 1990 von der Möglichkeit der Datenzusammenführung in der Praxis kaum Gebrauch gemacht wurde. Im Berichtszeitraum 2001/2002 sind nur in zwei Fällen Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a Bundesstatistikgesetz zusammengeführt worden (vgl. den Bericht der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 15/864 S. 3).

Die Regelung über Datenzusammenführung berücksichtigt in ausreichendem Maß den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Ziel, neue statistische Erhebungen zu vermeiden, indem bereits bei den statistischen Ämtern vorhandene Daten besser genutzt werden, wird mit dem Mittel der Datenverknüpfung erreicht. Ein anderes, gleich wirksames Mittel, das die Rechte des Einzelnen weniger fühlbar beeinträchtigt, ist nicht ersichtlich. Dabei ist hervorzuheben, dass Beeinträchtigungen für den Einzelnen aufgrund der Tatsache, dass nur Angaben, die sich auf Unternehmen beziehen, zusammengeführt werden dürfen, ohnehin nicht erkennbar sind.

Die Regelung, dass über Datenzusammenführungen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich zu entscheiden haben, entfällt. Damit wird ein Beitrag zu Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau geleistet, da die Entscheidungen über Datenverknüpfungen auf die Arbeitsebene verlagert werden können. Daneben wird die zweijährige Berichtspflicht der Bundesregierung an den Bundestag über Datenverknüpfungen aufgehoben. Vor dem Hintergrund, dass der Bericht hauptsächlich dazu dient, evaluieren zu können, inwieweit von der Möglichkeit der Zusammenführung von Daten Gebrauch gemacht worden ist, kann auf den Bericht verzichtet werden.

### **Zu Nummer 3 (jetzt Nummer 6) [§ 16 Abs. 2]**

Die Ergänzung stellt klar, dass im Rahmen einer Zusammenarbeit der statistischen Ämter nach § 3a BStatG auch die Übermittlung von Einzeldaten zwischen statistischen Ämtern sowie deren Verarbeitung und Nutzung in einem oder mehreren Ämtern für andere Ämter zulässig ist. Damit wird auch die Zulässigkeit des Betriebs der Forschungsdatenzentren der statistischen Ämter des Bundes und der Länder rechtlich klargestellt.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse  
insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft  
(BR-Drucks. Nr. 68/07 vom 26. Januar 2007)**

·  
·  
·

**B. Besonderer Teil**

·  
·  
·

Nachfolgend abgedruckt

**Zu Artikel 3** ( Änderung des Bundesstatistikgesetzes )

Die Regelung soll der Entlastung kleiner Unternehmen von Berichtspflichten zu Bundesstatistiken dienen, indem eine Häufung von Stichprobenbefragungen vermieden wird.

Die Soll-Vorschrift bewirkt eine strikte Bindung der statistischen Ämter an den Regelfall und gestattet Ausnahmen nur in besonderen Fällen. Solche liegen insbesondere dann vor, wenn für ein freizustellendes Unternehmen kein anderes vergleichbares Unternehmen als Ersatz zur Verfügung steht, oder wenn

Wirtschaftszweige wie etwa die Landwirtschaft und der Verkehrsbereich vorwiegend aus Kleinbetrieben bestehen und eine Statistik durch die Freistellungsregelung ihre Aussagekraft verlieren würde. Ein besonderer Fall liegt auch dann vor, wenn das EG-Recht etwa auf Grund von Qualitätsvorgaben die Einbeziehung eines bestimmten Unternehmens erforderlich macht.

Stichprobenerhebungen zu einer Bundesstatistik mit unterjährlicher Periodizität sind als eine Erhebung zu zählen.

---

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung  
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2013  
(BR-Drucks. Nr. 557/12 vom 21. September 2012)**

·  
·  
·

**B. Besonderer Teil**

·  
·  
·

**Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)**

·  
·  
·

Nachfolgend abgedruckt

Übermittlung von Äußerungen ausreichend informiert ist, wird durch die in Nummer 1 vorgesehene Änderung von § 9a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UVPG ausdrücklich festgeschrieben, dass die Bekanntmachung im anderen Staat unter anderem diese Information beinhalten soll; dies entspricht bereits der bisherigen Verwaltungspraxis, wo-nach neben einer Postanschrift der zuständigen deutschen Behörde in Einzelfällen auch eine E-Mail-Adresse angegeben wird.

## **Zu Artikel 11 (Änderung des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Mit den Änderungen wird bewirkt, dass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung einer Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 sowie die Anzeige einer Tätigkeit, die unter die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 fällt, auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) gestellt werden bzw. erfolgen kann.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Einwendungen zu der Untersuchung nach § 8 Absatz 3 auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) abgegeben werden können.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um Folgeänderungen. Das Erfordernis, dass Einwendungen auch in englischer Sprache vorgelegt werden sollen, soll auch für elektronisch abgegebene Einwendungen gelten.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

## **Zu Artikel 12 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Bei der Datenübermittlung in Zusammenhang mit dem Register zum vorübergehenden Schutz soll als Alternative zum automatisierten Verfahren und zur schriftlichen Übermittlung auch eine Kommunikation per E-Mail möglich sein (vgl. Nummer 91a 7.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz). Durch die Formulierung „in elektronischer Form“ könnte hingegen der irrige Eindruck entstehen, dass die elektronische Form im Sinne von § 3a VwVfG gemeint ist, mit der Folge, dass die zu übermittelnden Dokumente mit einer qeS versehen werden müssten, was für die vorliegende Art der Datenübermittlung nicht intendiert war.

## **Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)**

Mit der Änderung des BStatG soll die Nutzung der elektronischen Datenübermittlung im Bereich der Statistik weiter forciert werden. Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe werden künftig verpflichtet sein, elektronische Verfahren zur Datenübermittlung zu nutzen.

Weiterhin werden mit der Novellierung die Voraussetzungen dafür geschaffen, künftig Statistiken erheblich flexibler räumlich auswerten zu können als bislang, indem statistische Angaben georeferenziert gespeichert und statistische Ergebnisse georeferenziert verbreitet werden dürfen. Die Herstellung eines räumlichen Bezugs für statistische Daten

ist bislang nur auf Ebene administrativer Gebietseinheiten und in Form von Blockseiten (Gebiet zwischen zwei Straßenmündungen) möglich. Dies entspricht aber nicht mehr den heutigen vielfältigen Bedürfnissen an Darstellung und Analyse statistischer Daten, z. B. für Zwecke des Katastrophenschutzes oder für die Planung einer bedarfsgerechten öffentlichen Infrastrukturversorgung. Die Gesetzesänderungen schaffen die Voraussetzungen dafür, dass zukünftig tiefere raumbezogene Darstellungen möglich und zulässig sind.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Bereitstellung von Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke zu den Aufgaben des StBA gehört. Diese Klarstellung ist insbesondere im Hinblick auf den Zugang der Wissenschaft zu entsprechenden Daten geboten. Die Wahrung des Statistikgeheimnisses findet dabei selbstverständlich Beachtung.

Mit der Novellierung des BStatG werden schließlich noch einige Änderungen redaktioneller Art vorgenommen, unter anderem werden die Vorschriften des BStatG an den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon angepasst.

## **Zu Nummer 1**

### **Zu Buchstabe a**

Durch die vorgesehene Änderung des § 3 BStatG werden die Aufgaben des StBA nicht erweitert, sondern es wird lediglich klargestellt, dass die Bereitstellung von Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke zu den Aufgaben des StBA gehört. Diese Klarstellung ist insbesondere im Hinblick auf den Zugang der Wissenschaft zu entsprechenden Daten geboten. Das StBA hat diese Aufgabe stets wahrgenommen. Durch diese Regelung werden die Länder jedoch nicht von dieser Aufgabe ausgeschlossen. Sie stellen der Wissenschaft Einzeldaten – wie bisher – im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zur Verfügung.

Die Bereitstellung von Einzelangaben kann auf verschiedene Weise erfolgen. Der Gesetzgeber sieht dabei die Übermittlung absolut anonymisierter Einzelangaben nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BStatG und die Übermittlung faktisch anonymisierter Einzelangaben nach § 16 Absatz 6 BStatG vor.

Eine weitere Form der Bereitstellung besteht darin, formal anonymisierte Einzelangaben, d. h. Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale, durch kontrollierte Datenfernverarbeitung für Auswertungen nutzbar zu machen. Bei diesem Verfahren werden dem Auftraggeber von den statistischen Ämtern jedoch keine Einzelangaben übermittelt und der Auftraggeber erlangt bei diesem Verfahren auch keine Kenntnis von den Einzelangaben. Bei der kontrollierten Datenfernverarbeitung schreibt der Auftraggeber ein Auswertungsprogramm, das auf dem Server des statistischen Amts mit den „originalen“ Einzelangaben der amtlichen Statistik, die lediglich formal anonymisiert sind, die Berechnungen durchführt. Die so errechneten Ergebnisse werden vom statistischen Amt auf Geheimhaltung überprüft und dem Auftraggeber übermittelt.

### **Zu Buchstabe b**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Seit dem Inkrafttreten des IFG am 1. Januar 2006 nimmt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auch die Aufgaben des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr und trägt seitdem die Bezeichnung „Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“.

**Zu Buchstabe b**

Änderung redaktioneller Art.

**Zu Nummer 3**

Hier handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muss die Berichtszeit bestimmen, auf den sich die statistischen Daten beziehen. Dabei kann es sich entweder um einen Zeitraum oder um einen Zeitpunkt handeln. Dies wurde schon im Gesetzentwurf zur ursprünglichen Fassung des § 9 BStatG klargestellt (vgl. BT-Drs. 10/5345, S. 7, 17 und 24); die entsprechende Formulierung wurde allerdings im verabschiedeten Gesetzentwurf versehentlich nicht übernommen.

**Zu Nummer 4****Zu Buchstabe a**

In welcher Weise der Raumbezug von Einzeldatensätzen fachstatistischer Erhebungen dauerhaft gespeichert sowie für Auswertungen, Darstellungen und Veröffentlichungen der amtlichen Statistik genutzt werden darf, ist in § 10 Absatz 2 BStatG geregelt. Danach dürfen der Name der Gemeinde und die Blockseite für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die Speicherung statistischer Daten auf von den Blockseiten abweichende räumliche Bausteine ist derzeit rechtlich nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt für sog. Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Hier dürfen gemäß § 24 Absatz 4 des Agrarstatistikgesetzes statistische Ergebnisse Gebiets-einheiten zugeordnet werden, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion rechtwinklig, in der Regel quadratisch und mindestens 100 Hektar groß sind. Diese Spezialregelung bleibt von einer Änderung des § 10 Absatz 2 BStatG unberührt.

Für bundes- und landesweite statistische Auswertungen und Darstellungen sind intrakommunale Raumgliederungen, die auf den Bausteinen Blockseiten basieren, aus inhaltlich-fachlichen (keine flächendeckende Definition, hohe räumliche Heterogenität, zeitliche Variabilität) und aus technischen Gründen (extrem aufwändige Pflege einer Vektorgeometrie mit über einer Million Einheiten bundesweit) ungeeignet.

Die bisher kleinteiligste standardisierte Raumeinheit in der amtlichen Statistik des Bundes und der Länder ist die Ebene der Gemeinden. Durch eine Vielzahl von Gebietsreformen ändern sich deren räumliche Bezugsgrößen: Allein von 1990 bis 2012 sank die Zahl der Gemeinden in Deutschland von über 16 000 auf unter 12 000 (-25 %). Die Zahl der Gemeinden in Ostdeutschland hat sich in den letzten zwanzig Jahren mehr als halbiert. Die amtliche Statistik stellt daher unterhalb der Länderebene häufig keine Zeitreihen zur Verfügung. Die Zusammenlegungen größer werdender Gebietseinheiten führen zu einem zunehmenden Verlust an räumlicher Analyseschärfe und Vergleichbarkeit. Ein Datenangebot ohne einen Raumbezug unterhalb der Gemeindeebene, der auch von der amtlichen Statistik des Bundes und der Länder genutzt werden kann, erfüllt nicht mehr die heutigen Anforderungen an Analyse- und Darstellungsoptionen. Darüber hinaus verliert Deutschland hierdurch zunehmend den Anschluss an internationale Entwicklungen. Seit 2009 fördert Eurostat die Anstrengungen des European Forum for Geostatistics (EFGS) zur Etablierung einer europaweiten kleinräumigen Gliederung unterhalb der Gemeindeebene. Das EFGS favorisiert dabei das Konzept geografischer Gitter und daraus abgeleiteter Rasterkarten. Auch die europäische Kommission hat sich für die Zensusrunde 2011 und für die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) ebenfalls eindeutig dafür ausgesprochen, das Konzept eines geografischen Gitters zu nutzen. Die geografische Gitterzelle beschreibt eine quadratische Gebietseinheit in einem festgelegten geografischen Koordinatensystem. Für die Speicherung der Daten ist im BStatG eine Auflösung von mindestens 100 Meter x 100 Meter vorgesehen. Ausgehend

von der 100-Meter- x- 100-Meter Gitterzelle, können die Daten unter Wahrung des statistischen Geheimnisses zielgenauer zu neuen Analyseeinheiten zusammengefasst und aus-gewertet werden.

Der wesentliche Mehrwert des Konzepts liegt darin, Daten der amtlichen Statistik aus Vollerhebungen und Registern für vielfache bundesweite und regionale Verwaltungsaufgaben, beispielsweise für den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz und die Gesundheitsvorsorge oder Umwelt- und Infrastrukturplanung, in ihrer räumlichen Auflösung erheblich flexibler bereitstellen zu können, als dies bei Beschränkung auf administrative Raumgliederungen möglich ist.

Die Umsetzung des Gitterkonzeptes erfordert eine Rechtslage, die es der amtlichen Statistik ermöglicht, den Raumbezug der Einzeldatensätze unmittelbar mit der Referenz auf ein geeignetes geografisches Gitter dauerhaft speichern zu dürfen. Dies bedeutet konkret, den Raumbezug der Einzeldatensätze vor der Löschung des Hilfsmerkmals „Anschrift“ durch die Referenz auf eine zugehörige Gitterzelle des Gitters zu vergrößern. Hierzu ist die Georeferenzierung der Adressen ein unverzichtbarer Zwischenschritt. Nach der Zuordnung der Adressen zu den Gitterzellen können sowohl die Adressen als auch die adressgenauen Geokoordinaten gelöscht werden. Das Maß der Vergrößerung ist von der (einheitlichen) Gitterzellenweite des Gitters abhängig. Zu beachten ist, dass dieses Maß sich lediglich auf die Speicherung sowie die interne Verarbeitung der Daten in den statistischen Ämtern bezieht. Bei der Verbreitung von Ergebnissen ist selbstverständlich weiterhin die statistische Geheimhaltung maßgeblich, so dass hierbei im Regelfall größere Gebietseinheiten, z. B. abgeleitete Gitter mit größerer Gitterweite, zu bilden sein werden.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung der Regelung in § 10 Absatz 2 BStatG erlaubt es den statistischen Ämtern, die Angaben aus Bundesstatistiken mit Bezug auf quadratische Gitterzellen zu speichern. Nach der Regelung in § 10 Absatz 3 BStatG müssen diese Gitterzellen mindestens eine Fläche von einem Hektar (1 ha), also 100 Meter x 100 Meter, umfassen. Damit erfolgt bereits bei der Speicherung der Daten in den abgeschotteten Bereichen der statistischen Ämter eine Vergrößerung des Raumbezugs der Einzeldatensätze von der Gebäudeadresse auf größere Raumeinheiten, um datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Die festgelegte Gitterweite des geografischen Gitters bezieht sich ausdrücklich auf die Speicherung des Raumbezugs der Daten und die interne Verarbeitung bzw. Auswertung der Daten bei den statistischen Ämtern.

Bei Veröffentlichungen ist unabhängig von der gewählten Gitterweite die statistische Geheimhaltung zu wahren. Für Zwecke der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen dürfen Gitterzellen als Grundlage genutzt werden; man spricht bei der Ausweisung von Ergebnissen mittels eines geografischen Gitters von Rasterkarten. Hierbei findet die statistische Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 BStatG strikte Anwendung, so dass die Größen der Gitterzellen, die für Veröffentlichungen Anwendung finden, meist größer als die gespeicherten Gitterzellen von 1 ha sein werden. Alternativ können, wie beispielsweise bei der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen in Tabellen üblich, Werte gesperrt werden (keine Wertzuordnung zu einem Raster) oder auch andere Verfahren zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung eingesetzt werden.

### **Zu Nummer 5**

Der Einsatz elektronischer Verfahren zur Übermittlung von Daten für statistische Zwecke führt zu einer deutlichen Kosten- und Zeitersparnis sowohl für die Auskunft Gebenden als auch für die statistischen Ämter. Daher sollen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, aber auch Unternehmen und Betriebe künftig verpflichtet werden, elektronische Verfahren zur Datenübermittlung zu nutzen.

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung nutzen bereits einige Behörden die Möglichkeit des standardisierten elektronischen Datenaustausches (XÖV-Verfahren). Solche Standards sind beispielsweise im Meldewesen (XMeld), im Personenstandswesen (XPersonenstand) und im Ausländerwesen (XAusländer) im Einsatz. Die Regelung in Absatz 1 stellt klar, dass solche standardisierten Verfahren, die von den Daten übermittelnden Behörden genutzt werden, auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu nutzen sind. Soweit Behörden keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch verwenden, sind elektronische Übermittlungsverfahren nach Absprache mit den zuständigen statistischen Ämtern zu nutzen.

Für Unternehmen und Betriebe gilt, dass künftig – z. B. mit Hilfe des Verfahrens „IDeV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) – Online-Formulare auszufüllen und elektronisch zu übermitteln sind, wenn die Angaben bislang in Papiervordrucke eingetragen und per Post an die zuständigen Stellen übersandt wurden. Die statistischen Stellen bieten zudem mit dem „CORE.reporter“ ein Softwaremodul an, das dem Anwender die Übernahme von Angaben aus seinen eigenen Dateien erleichtert. Verschiedene Unternehmen und Betriebe haben in der bei ihnen betriebenen IT bereits ein spezielles Statistikmodul integriert, so dass sie über die Anwendung „eSTATISTIK.core“ die erfragten Daten direkt automatisiert aus den elektronischen Datenbeständen abrufen und aus ihrem IT-System heraus an die statistischen Stellen übermitteln können.

Die von den statistischen Stellen kostenfrei angebotenen elektronischen Übermittlungsverfahren geben sowohl den Übermittlungsweg als auch die für die amtliche Statistik geltenden Standards, insbesondere die Datenformate, vor und haben sich in der Praxis bewährt.

Soweit bei den befragten Unternehmen und Betrieben die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Datenübermittlung nicht bzw. noch nicht vorliegen, kann das zuständige statistische Amt im Einzelfall die Datenübermittlung in einer anderen Form zulassen.

#### **Zu Nummer 6**

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die dauerhafte Speicherung der Geokoordinate in von der Statistik genutzten Adressdateien, heute in der Regel als Register bezeichnet, zulässig ist. Die dauerhafte Speicherung der Anschrift ist bereits nach geltender nationaler Rechtslage zulässig und nach verbindlichen europarechtlichen Vorgaben sogar zwingend (Verordnung (EG) Nummer 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 2186/93 des Rates, ABl. L 61 vom 5. März 2008, S. 6).

#### **Zu Nummer 7**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 8**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Einfügung von § 11a (vgl. Nummer 5) resultiert.

#### **Zu Artikel 14 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)**

Mit der Änderung kann die bislang ausschließlich schriftliche Mitteilung von Änderungen künftig auch elektronisch per einfacher E-Mail erfolgen. Dies ist von dem Begriff der Textform (§ 126b BGB) umfasst, der auch dem sonstigen Sprachgebrauch des Rechtsdienstleistungsgesetzes entspricht.